

*Forschungsprojekt zur agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft
1850-2010*

Teil 2

Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Landwirtschaft

1. Ausgangslage	1
2. Problematisierung und Anpassung der ursprünglichen Periodisierung	2
2.1. Re-Konstruktion des Wissensregimes der Nachkriegszeit als Grundlage für ein besseres Verständnis des Redens und Handelns der Akteure in der Gegenwart	2
2.2. Die Historisierung der Agrarreformen der 1990er Jahre als Grundlage für ein besseres Verständnis des Redens und Handelns der Akteure in der Gegenwart	6
3. Auswirkungen der Reorganisation des Forschungskonzepts auf die durchgeführten Arbeiten.....	7
Anhang I	
Anhang II	

1. Ausgangslage

Das Anliegen des zweiten, vom BLW finanziell unterstützten Teils des Forschungsprojektes zur agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft (AIW) war es, die in der Schweiz seit den 1990er Jahren durchgeführten Agrarreformen vor dem Hintergrund des tiefgreifenden historischen Wandels der Wissensparadigmen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu untersuchen.² Bei der Konzeption des Forschungsprojekts gingen wir davon aus, dass die agrarpolitischen Konzepte und das Verhalten der Akteure im Lichte einer historischen Betrachtung besser verstanden werden können als dies die drei heute gängigen Deutungsmuster der Reformen suggerieren (Erfolg; halber Erfolg; Misserfolg).

Eine Thematisierung der Agrarreformen vor dem Horizont der historischen Erfahrungen sollte eine Perspektive eröffnen, die weniger „das“ Scheitern oder „den“ Erfolg ins Zentrum des Erkenntnisinteresses rückt, als vielmehr die Handlungsmöglichkeiten und Verhaltensweisen unterschiedlicher Akteure und Akteursgruppen sichtbar macht – und damit auch erklären kann, dass auf jeden Fall etwas *anderes* herausgekommen ist, als was geplant worden war und dass deshalb eine Bewertung entlang des Kriteriums Erfolg/Misserfolg weder dem Verhalten der Akteure noch dem Charakter dessen, was herausgekommen ist, gerecht werden kann.

Unsere Arbeitshypothese lautete, dass die Paradigmenwechsel innerhalb der von uns im Teil I des Forschungsprojekts rekonstruierten agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts für die Wahrnehmung dessen, was man im Zuge der Reformen für denk-, sag-, mach- und wünschbar hielt, von grosser Bedeutung waren. Wir interpretierten die Agrarreformen der 1990er Jahre gewissermassen als Weiterführung einer Geschichte der sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts herausbildenden agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft, die mit dem zweiten Teil des Forschungsprojekts nicht nur an die Gegenwart heran geführt werden könnte, sondern für die Akteure auch Grundlagen für künftige Weiterentwicklungen (d.h. künftige Reformen) liefern würde.

¹ Rosanvallon Pierre, *Counter-Democracy. Politics in an Age of Distrust*, Cambridge 2008, 25.

² Vgl. Finanzhilfevertrag vom 2. November 2011.

2. Problematisierung und Anpassung der ursprünglichen Periodisierung

2.1. Re-Konstruktion des Wissensregimes der Nachkriegszeit als Grundlage für ein besseres Verständnis des Redens und Handelns der Akteure in der Gegenwart

Das Projekt steht auf der konzeptionellen und operativen Ebene (wie unter 1. skizziert) in einem engen Wechselverhältnis mit dem vom SNF finanzierten Teil I des Forschungsprojekts, welches im Archiv für Agrargeschichte erarbeitet wird. Die aus dem ersten Teil des Projekts laufend generierten Forschungsergebnisse blieben deshalb nicht ohne Folgen für die Bearbeitung von Teil II. Je systematischer wir uns mit der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert auseinandersetzten, desto deutlicher wurde, dass die ursprüngliche Periodisierung einer Korrektur bedurfte. Waren wir – in Übereinstimmung mit den Befürwortern und Gegnern der Agrarreformen sowie der Historiografie – anfänglich davon ausgegangen, dass „erst“ in den 1990er Jahren grundlegende Veränderungen von dem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts errichteten agrarpolitischen Ordnungssystem stattfanden, wurde im Verlaufe der Arbeiten am ersten Teil des Projekts immer klarer, dass die fundamentalen Transformationsprozesse, die sich in der Landwirtschaft der 1950/60er Jahre vollzogen, durch die gängigen, agrarpolitisch induzierten Periodisierungen eher verdeckt als erhellt werden.³

Weil die Umbrüche im Bereich der agrarisch-industriellen *Wissensparadigmen*, so ein zentrales Ergebnis aus dem Teilprojekt I, nicht mit den agrarpolitisch bestimmten Perioden zusammenfallen, inhaltlich aber eng mit ihnen verknüpft sind, mussten wir, um die in den 1990er Jahren einsetzenden Reformen verstehen zu können, unseren Untersuchungszeitraum auf die ganze zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ausdehnen. Denn die Grundlagen der die Akteure zum reflektierten Handeln ermächtigenden Geschichte des Agrarsektors der Gegenwart liegen primär in den kumulativen Effekten der technologisch-energetischen Transformationen der „langen 1950er Jahre“. Wie rasch und sensibel die aus der Perspektive der jüngsten Vergangenheit starre und unflexible Agrarpolitik der Nachkriegszeit auf zentrale Aspekte der Transformationsprozesse reagiert hat, illustriert die bereits im „Zweiten Landwirtschaftsbericht“ von 1959/60 angekündigte „Neuorientierung“ der staatlichen Agrarpolitik.⁴ Bekanntlich wurden diese Reformbestrebungen auch in den 1970/80er Jahren weitergeführt – im Sinne einer Optimierung der zu Beginn der 1960er Jahre proklamierten Neuorientierung. Der in vieler Hinsicht grundsätzlichere Dimensionen annehmende

³ Zu diesen Ungleichzeitigkeiten in der Periodisierung der Geschichte der Landwirtschaft im 20. Jahrhundert vgl. Moser Peter, Die Agrarproduktion: Ernährungssicherung als Service Public, in: Halbeisen Patrick / Müller Margrit / Veyrassat Béatrice (Hg.), Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Basel 2012, 568-628, hier: 574-576.

⁴ Baumann Werner / Moser Peter, Bauern im Industriestaat. Agrarpolitische Konzeptionen und bäuerliche Bewegungen in der Schweiz 1918-1968, Zürich 1999, 366f.

Reformschub seit den frühen 1990er Jahren stellt deshalb nicht einen Neuanfang, sondern gleichsam den letzten Schritt des Versuchs dar, die säkularen, primär durch die Erweiterung der Ressourcengrundlage induzierten Veränderungsschübe der Nachkriegszeit in politisch handhabbare Formen zu giessen. Dass die energetischen Ursachen der fundamentalen Transformationsprozesse in keinem der Reformprojekte (weder dem der 1960/70er Jahre noch dem der 1990er Jahre) reflektiert und diskutiert wurden, ist sowohl bemerkenswert wie auch erklärungsbedürftig. Eine, wenn nicht sogar die zentrale Ursache für die fehlende Sensibilität zur Reflexion über die Veränderungen der energetischen Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion liegt unseres Erachtens im Wandel der agrarisch-industriellen Wissensparadigmen seit den 1950er Jahren.

Charakterisiert ist die agrarisch-industrielle Wissensgesellschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht zuletzt durch die vielfältige Formen annehmenden Bestrebungen zur Übertragung von technologisch-naturwissenschaftlichem Wissen in den Agrarbereich. Viele Akteure strebten explizit eine Angleichung der landwirtschaftlichen Produktionsprozesse an die neuen, industriegesellschaftlichen Produktionsparadigmen an. Diese Zielsetzung blieb auch nach 1945 unverändert gültig. Aber die Bedingungen, unter welchen diese Gestaltungsabsichten nun in die Praxis umgesetzt wurden, veränderten sich grundlegend. War die agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft zwischen 1850 und 1950 in erster Linie durch ein Ringen und Aushandeln, also durch eine komplexe Interaktion zwischen Industrialisierungsparadigmen und den Möglichkeiten und Grenzen einer bäuerlichen Landwirtschaft charakterisiert, so führte die technologisch mit dem Zugriff auf die Lithosphäre nun möglich gewordene Ausweitung der Ressourcenbasis und die daran gekoppelten kumulativen Effekte zu einer „industrialisation de la chaîne agro-alimentaire“⁵ mit ihren historisch einmaligen Produktions- und Produktivitätssteigerungen.⁶

War die seit den 1850er Jahren in einem umfassenden Ausmass vorangetriebene Intensivierung der Nahrungsmittelproduktion noch weitgehend auf der Basis einer Optimierung der Nutzung erneuerbarer Ressourcen – meliorierte Böden, Verbesserungen in der Tier- und Pflanzenzucht, Rationalisierung des Einsatzes menschlicher Arbeitskraft durch Optimierungen der Betriebsorganisation, Verbesserung der Düngung etc. – erzielt worden, so wurden diese Produktionsparadigmen in den „langen 1950er Jahren“ zunehmend von technologischen Massnahmen zur Produktivitätssteigerung überlagert, die auf dem Verbrauch mineralischer

⁵ Vgl. Paul Bairoch, Les trois révolutions agricoles du monde développé. Rendements et productivité de 1800 à 1985, in: Annales E.S.C. 44 (1989), 317-353, hier: 328.

⁶ Vgl. Moser Peter, Zugriff auf die Lithosphäre. Gestaltungspotenziale unterschiedlicher Energiegrundlagen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft, in: Traverse 3/2013, S. 37-48.

Ressourcen basierten, also Ressourcen, die im Produktionsprozess nicht mehr wiederhergestellt wurden. Der flächendeckende Einsatz von Hilfsstoffen wie Herbiziden und Pestiziden, die Chemisierung der Pflanzen- und Tierernährung, die Zunahme einer bodenunabhängigen Tierproduktion durch den Import von Futtermitteln und die Motorisierung fast aller Arbeitsschritte revolutionierten nicht nur den landwirtschaftlichen Output, sondern, was oft nicht beachtet wird aber zentral ist, auch die Bedingungen der agrarischen *Wissensproduktion*. So wurde in den 1950er Jahren beispielsweise das in den hundert Jahren zuvor geschaffene naturwissenschaftliche Wissen über die Verbesserung multifunktionaler Kühe (Milch, Fleisch, Arbeit) mit der flächendeckenden Motorisierung der Zugleistung quasi obsolet; gefragt war nun Wissen über die Populationsgenetik als neuer Methode zur Leistungssteigerung zunehmend monofunktional gedachter Tiere. So veränderten sich unter den Bedingungen des neuen technologie-energetischen Wissensregimes der Nachkriegszeit auch die Antworten auf die Frage, was „nützlich Wissen“ war, grundlegend.⁷

Mit der Erweiterung des Energieregimes und den damit möglich gewordenen Produktions- und Produktivitätssteigerungen verschwanden auch die Erfahrungen des Mangels und Hungers aus dem Gesichtskreis des gesellschaftlichen Problembewusstseins. Nicht mehr die Angst vor dem „zuwenig zu essen zu haben“ trieb die gesellschaftlichen Diskussionen über die Nahrungsmittelproduktion nun an, sondern zunehmend die Sorge um das „zuviel essen“ und die monetären Kosten dieses Essens, obwohl (oder vielleicht gerade weil) die realen Ausgaben dafür immer geringer wurden. Knappheiten und Ungewissheiten, die mit der raum-zeitlichen Unbeständigkeit der saisonal und zyklisch erfolgenden Nutzung biotischer Ressourcen definitionsgemäss immer einher gehen und in der theoretisch-konzeptionellen Modellierung sowie der praktischen Ausgestaltung der Landwirtschaft bis und mit dem Zweiten Weltkrieg immer auch mitberücksichtigt wurden, schienen nun angesichts der Wachstums- und Produktivitätssprünge überwunden zu sein. Mit der Verbannung der historischen Erfahrung des Mangels einher ging auch eine Verdrängung von Wissensformen – beispielsweise bäuerliches Erfahrungsweissen, das grundlegende Aspekte der Nutzung von Pflanzen und Tiere betraf. Die Verdrängung bäuerlichen Wissens aus der Nutzung von Tieren und Pflanzen ist insofern von grundlegender Bedeutung, weil die Nutzung von Tieren und Pflanzen, die im Produktionsprozess re-produziert werden, trotz der Erweiterung der Energiegrundlage nach wie vor ein konstitutives Element der agrarischen Produktion blieben.

⁷ Zum Konzept des „nützlichen Wissens“ vgl. Joel Mogyk, *The Gifts of Athena. Historical Origins of the Knowledge Economy*, Princeton 2002.

Die Erleichterungen, die das enorme Wachstum der Agrarproduktion in der Nachkriegszeit mit sich brachte, hat interessanterweise nicht dazu geführt, dass über die Bedingungen, die dieses Wachstum überhaupt ermöglicht und angetrieben hatten, systematisch reflektiert worden wäre. Im Gegenteil, das *Wissen* über die Ursachen wurde durch die *Faszination* der Wachstumsfortschritte und Wohlstandserwartungen eher cachiert als erhellt. Die ökologischen Probleme, die der „steigende Ressourcen- und Energiethroughput“ von der Lithosphäre durch die Technosphäre in die Biosphäre verursachten, gerieten kaum in den „kollektiven Wahrnehmungshorizont“.⁸ Dabei wurde auch das Wissen um die Unterschiede, Ähnlichkeiten und Zusammenhänge zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsparadigmen und deren (teilweise) unterschiedlichen Ressourcengrundlagen kaum mehr nachgefragt und damit auch dessen Produktion nicht mehr gefördert – was eine eigentliche Marginalisierung des agrarisch-industriellen Wissens in vielen Bereichen zur Folge hatte und so nicht wenig zum schwindenden gesellschaftlichen Problembewusstsein für die materiellen Grundlagen der Ernährungssicherung beitrug.

In dem Moment, wo es schien, dass die Landwirtschaft dank dem „Zugriff auf die Lithosphäre“ endgültig in der industriellen Wachstumsgesellschaft angekommen sei,⁹ schwand signifikanterweise auch die intellektuelle Neugier über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Industrie und Landwirtschaft sowie das Interesse an den Bedingungen der Nutzung lebender Ressourcen sowohl im Bereich der ökonomischen wie auch der agrar- und sozialwissenschaftlichen Wissensbildung. So erfolgte in allen drei Bereichen – und im Schlepptau von ihnen auch in der Geschichtsschreibung – die Theoriebildung seit den 1960er Jahren fast ausschliesslich an einer industriellen Realität. Die Reflexion über die Nutzung der Produktionsgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft in einer Industriegesellschaft wurde an den Rand gedrängt oder zu einem „Objekt sozialwissenschaftlicher Amnesie“.¹⁰ Ein anschaulicher Indikator für diesen Prozess ist die Veränderung des Inhalts und (kurz darauf) das Verschwinden derjenigen Periodika, die sich bis in die 1950/60er Jahr intensiv (und semantisch explizit) mit der Frage der Landwirtschaft in einer Industriegesellschaft auseinandergesetzt hatten. Für die Wissensproduktion, -Zirkulation und -Vermittlung enorm wichtige Zeitschriften wie die *Schweizerischen Landwirtschaftlichen Monatshefte*, die

⁸ Tanner Jakob, Lebensstandard, Konsumkultur und American Way of Life seit 1945, in: Leimgruber Walter / Fischer Werner (Hg.), „Goldene Jahre“. Zur Geschichte der Schweiz seit 1945, Zürich 1999, 101-131, hier: 107.

⁹ Vgl. Moser Peter, Zugriff auf die Lithosphäre. Gestaltungspotenziale unterschiedlicher Energiegrundlagen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft, in: *Traverse* 3/2013, S. 37-48.

¹⁰ Vgl. Giordano Christian, Die vergessenen Bauern. Agrargesellschaften als Objekt sozialwissenschaftlicher Amnesie, in: Giordano Christian / Hettlage Robert (Hg.), *Bauerngesellschaften im Industriezeitalter. Zur Rekonstruktion ländlicher Lebensformen*, Berlin 1989, 9-27.

Agrarpolitische Revue, das *Journal d'Agriculture Suisse*, die *Schweizerische Bauernzeitung* oder das *Landwirtschaftliche Jahrbuch der Schweiz* wurden im Verlaufe der späten 1960er bis Mitte der 1980er Jahre alle eingestellt. Parallel, aber in einem Zusammenhang damit stehen, ist eine Verdrängung der Vermittlung von Wissen über Produktion in den elektronischen Medien ab den 1970er Jahren zu beobachten. In den 1970/80er Jahren wurden sowohl im Radio als auch im Fernsehen praktisch alle Produktionssendungen graduell durch Konsumsendungen abgelöst, so dass schliesslich ab den 1990er Jahren die Landwirtschaft in den elektronischen Medien nur noch über ihre Produkte und Auswirkungen wahrgenommen wurde, während das Wissen über die Prozesse, die zu diesen Ergebnissen führten, völlig aus der Öffentlichkeit verschwand.

Weil das in der Nachkriegszeit entstehende neue Wissensregime direkte und indirekte Einwirkungen auf die Gestaltung der Agrarpolitik hatte, drängte sich eine signifikante Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes für Teil II des Forschungsprojekts auf. Es machte, so unser erstes Fazit, wenig Sinn, mit der Analyse des Verhaltens von Akteuren in den 1990er Jahren zu beginnen, wenn diese in einer Pfadabhängigkeit von grundlegenden Veränderungen standen, die bereits in den langen 1950er Jahren wirkungsmächtig wurden.

2.2. Die Historisierung der Agrarreformen der 1990er Jahre als Grundlage für ein besseres Verständnis des Redens und Handelns der Akteure in der Gegenwart

Mit der grundlegenden Veränderung des Wissensregimes in der Nachkriegszeit einher ging logischerweise auch eine Reduktion des Sag- und dadurch teilweise auch Machbaren der Akteure.¹¹ Die *Re-Konstruktion* des „neuen“ industriell-agrarischen Wissensregimes der Nachkriegszeit (das sich trotz vieler Ähnlichkeiten auch signifikant von den seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen agrarisch-industriellen Wissensparadigmen unterschied) ist *eine* Grundvoraussetzung zur Analyse des Verhaltens der agrarpolitischen Akteure – eine andere ist die Notwendigkeit zur *Historisierung* ihrer Forderungen und Leitbegriffe, die sie zur Legitimation ihrer Anliegen benutzten. Denn sowohl der Ruf nach „mehr Markt“ und „mehr Ökologie“ wie die seit Jahrzehnten erhobene Forderung nach einer „Rationalisierung“ der landwirtschaftlichen Produktion und der alte Streit um die gesellschaftlichen Funktionen der Landwirtschaft haben ihre je eigene Geschichte. Die auch in den Reformdebatten der 1990er Jahre als Leitbegriffe benutzten Konzepte sind tief in der Geschichte der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft verankert und haben auch in der Zeit nach den 1950er Jahren ihre

¹¹ Zur Entwicklung des Sag- und Machbaren in der agrarisch-bäuerlichen Praxis vgl. das Konzept der Farming styles des holländischen Agrarsoziologen Jan Douwe van der Ploeg und der Historisierung dieses Konzepts anhand der Entwicklung in Österreich vgl. Ernst Langthaler, *Wirtschaften mit Stil. Historisch-anthropologische Perspektiven zum Agrarstrukturwandel als Praxis*, in: *Historische Anthropologie* 20 (2012) 3, 276–297.

historische Wandelbarkeit unter Beweis gestellt. Was in den 1930er Jahren unter einem „rationalen Betrieb“ verstanden wurde, war aber etwas grundsätzlich anderes als was seit den 1990er Jahren als „rationaler Betrieb“ gilt. Diese Historisierung ist wichtig, obwohl (oder vielmehr gerade weil) die Rede von „Rationalität“ etwas Zeitloses suggeriert. Das gilt auch für die Vorstellung vom Markt. Was die Agronomen in den 1920er und 1930er Jahren mit dem Begriff des „Marktes“ umschrieben, war alles andere als das Gleiche wie das, von dem man sich seit den 1990er Jahren eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft verspricht.

Diese im Verlaufe der Arbeit am gesamten Projekt zur agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft gewonnenen Einsichten führten uns zur Schlussfolgerung, dass neben einer *Rekonstruktion des spezifischen Wissensregimes der Nachkriegszeit* auch die agrarpolitischen Forderungen und diskursiven Leitbegriffe einer grundlegenden *Historisierung* bedürfen, bevor zur Analyse und Rekonstruktion der Handlungsspielräume und Verhaltensweisen der in den Reformprojekten aktiv werdenden Akteursgruppen geschritten werden kann.

3. Auswirkungen der Reorganisation des Forschungskonzepts auf die durchgeführten Arbeiten

Die hier skizzierten Überlegungen zu den Temporalstrukturen der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft und den dadurch abgeleiteten Forschungsaufgaben einer Rekonstruktion des industriell-agrarischen Wissensregimes seit den „langen 1950er Jahren“ und einer Historisierung der zentralen Konzepte und Begriffe der agrarpolitischen Diskussionen der 1990er Jahre legten es nahe, das ursprüngliche Konzept von Teil II des Forschungsprojektes den neuen Erkenntnissen anzupassen, damit die Ergebnisse in die Monographie zum Gesamtprojekt einfließen können.

Konkret sind aus unserer Arbeit im Rahmen von Teil II des Forschungsprojekts folgende Ergebnisse entstanden:

1. Die Ergebnisse aus der Rekonstruktion des industriell-agrarischen Wissensregimes der Nachkriegszeit wurden in Publikationen integriert, die die Herausbildung der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts thematisieren.¹²

¹² Vgl. Moser Peter, Die Agrarproduktion: Ernährungssicherung als Service Public, in: Halbeisen Patrick / Müller Margrit / Veyrassat Béatrice (Hg.), Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Basel 2012, 568-628; Moser Peter, Zugriff auf die Lithosphäre. Gestaltungspotenziale unterschiedlicher Energiegrundlagen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft, in: *Traverse* 3/2013, S. 37-48.

2. Eine Kurzfassung der Historisierung der beiden wichtigsten Leitbegriffe der agrarpolitischen Reformbestrebungen seit den 1950er/1960er Jahren, die in die Monografie zur AUW einfließen, liegt diesem Schlussbericht als Anhang I bei.
3. Anhand einer Fallstudie zur Entwicklung des Sortenschutzes wurde die Operationalisierbarkeit der Rekonstruktion der Wissensregimes vor und nach den langen 1950er Jahren sowie der Historisierung der agrarpolitischen Forderungen und Leitbegriffe der 1990er Jahre überprüft. Das Manuskript dieser Fallstudie liegt diesem Schlussbericht als Anhang II bei. Das Manuskript soll nach einem peer-review Verfahren in Form eines Aufsatzes veröffentlicht wird,
4. Die hier erarbeiteten Ergebnisse werden in eine umfassende Monographie zur agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft integriert, die im Verlauf des Jahres 2014 fertig gestellt und publiziert wird.
5. Wir würden es begrüßen, wenn wir einige der zentralen Ergebnisse in Form eines Seminars oder eines Workshops Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BLW vor- und zur Diskussion stellen könnten.

Anhang I

Von der *agrarisches-industriellen* zur *industriell-agrarischen* Wissensgesellschaft?

Zur Historisierung der Leitbegriffe der Agrarreformen der 1990er Jahre.

Einleitung	1
1 „Ökologie“: Vom Analyse- zum Erwartungsbegriff?	1
2. Markt: Von der <i>Organisation</i> der Märkte zur <i>Selbstregulierung</i> der Märkte?	5

Einleitung

Ein Ziel des Forschungsprojekts zur agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft ist es, die Vielschichtigkeit der *wissensbasierten* Aushandlungsprozesse in den agrarpolitischen Reformen seit den 1990er Jahren zu rekonstruieren, um so das Verhalten und die Argumentationsweisen der in den Reformprozess involvierten Akteure und Akteursgruppen besser verstehen zu können, als dies mit der Anwendung einer der in den Sozialwissenschaften gängigen Untersuchungsmethoden der Fall wäre. Weil die Akteure jedoch in ihrer Argumentation – bewusst oder unbewusst – konstant Begriffe und Konzepte verwendeten, die auf den ersten Blick neu und zeittypisch erscheinen, aber alle eine lange Geschichte haben, in der sich deren Bedeutung immer wieder veränderte, ist zumindest eine Historisierung der wichtigsten Leitbegriffe eine Voraussetzung dafür, um zu verstehen was die Akteure mit dem meinten (oder *nicht* meinten), was sie sagten.

Eine Historisierung der Konzepte und Leitbegriffe der Agrarpolitik der 1990er Jahre heisst primär, danach zu fragen, in welchen Kontexten diese in der Vergangenheit verwendet worden waren und wer darunter jeweils was verstanden hatte. Denn es ist offensichtlich, dass die agrarpolitischen Protagonisten unter „Markt“ und „Ökologie“ jeweils etwas verstanden, das nicht nur komplexer und umfassender war als die verwendeten Codes suggerierten, sondern auch ganz spezifische Implikationen zur Folge hatten, die nur verstanden werden können, wenn klar ist, wer unter welchen Begriffen und Konzepten was verstanden hat. Mit anderen Worten: Es geht darum, herauszufinden, was wann als „nützliches Wissen“ galt, das denjenigen, die es identifizieren und (oder zumindest) handhaben konnten, zu jenen argumentativen Vorteilen verhalf, die ihnen beim Versuch, ihre Vorstellungen auf Kosten anderer Vorstellungen durchzusetzen, zu Gute kamen.¹

1 „Ökologie“: Vom Analyse- zum Erwartungsbegriff?

Der Begriff der „Ökologie“, der 1866 von Ernst Haeckel noch als „gesamte Wissenschaft von den Beziehungen des Organismus zur umgebenden Aussenwelt“ definiert worden war, entfernte sich im Zuge der erstarkenden Umweltbewegung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zusehends von seiner Funktion als wissenschaftlicher Analysebegriff. In diesem Prozess wurde der Begriff in den 1970/80er Jahren zunehmend auch zu einem Code für das Unbehagen an den Folgen bestimmter, v.a. auf dem Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe und betriebsfremder Futtermittel basierender Produktionsprozesse der

¹ Das vorliegende Papier ist eine vorgezogene Kurzfassung des Textes zur Historisierung der Konzepte und Leitbegriffe der Agrarreformen der 1990er Jahre der, argumentativ ausführlicher und quellenmässig umfassender belegt in der Monografie zur agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft 1850-2010 erscheinen wird.

„produktivistischen“² Landwirtschaft, die sich in den 1950/60er Jahren weitestgehend durchgesetzt hatte.

Mit der Politisierung wurde der Begriff der Ökologie nicht nur aus seinem ursprünglichen, relativ engen Bedeutungsfeld eines Teilgebiets der Biologie herausgelöst, sondern er erfuhr, ähnlich wie der Begriff der „Nachhaltigkeit“, gleichzeitig auch eine signifikante Bedeutungserweiterung. Die Überlagerung des wissenschaftlichen *Analysebegriffs* durch den mit ganz unterschiedlichen, in sich mit oft widersprüchlichen Hoffnungen belegten *Erwartungsbegriff*, der in der Regel mit einem „schonenden Umgang“ mit der Natur assoziiert wurde (also einem Begriff, der seinerseits wieder deutungsbedürftig ist),³ macht es auf der diskursiven Ebene zunehmend schwierig wenn nicht gar unmöglich zu erkennen, wer unter Ökologie eigentlich was genau verstand.

Signifikant an diesem Prozess der Verdrängung des *Analysebegriffs* *Ökologie* durch den *Erwartungsbegriff* *Ökologie* ist, dass er nicht nur eine Vielfalt an deutungsbedürftigen Vorstellungen dessen hervorbrachte, was genau nun Ökologie sei, sondern dass zusammen mit der Marginalisierung des Analysebegriffs auch bäuerliches Wissen über ökologische Zusammenhänge marginalisiert wurde, das in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft seit dem 19. Jahrhundert generiert und verbreitet worden war. Die Verdrängung bäuerlichen Wissens über ökologische Zusammenhänge der Nutzung von Tieren und Pflanzen verstärkte die zunehmend hegemonial werdende Vorstellung, dass „schonende“ und „nachhaltige“ Praktiken in der Agrarproduktion vor der ab den 1970er Jahren eine Wirkungsmacht erzielenden „ökologischen“ Kritik in der Landwirtschaft unbekannt gewesen seien. So wurde der in den 1950/60er Jahren als Alternative zur „produktivistischen“ Landwirtschaft (weiter)entwickelte Biolandbau von dessen (wissenschaftlichen) Promotoren ab den 1970er Jahren primär als Alternative zur „konventionellen“ Landwirtschaft interpretiert und propagiert,⁴ während die bäuerlichen Pioniere des Biolandbaus eher dazu neigten, ihre Praxis als ökologische *Weiterentwicklung* der bäuerlichen Landwirtschaft aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu deuten.⁵ In der Öffentlichkeit und innerhalb der Biobewegung durchgesetzt hat sich in der Folge bezeichnenderweise (fast) ausschliesslich das erste Deutungsmuster.

² Brian Ilbery, Ian Bowler, From Agricultural Productivism to Post-Productivism, in: Brian Ilbery (ed.), *The Geography of Rural Change*, London 1998, 57-84.

³ Vgl. Sarkar Sahotra, Ecology, in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Online-Version, December 2005, <<http://plato.stanford.edu/entries/ecology/>>

⁴ Vgl. dazu: Ursina Eichenberger, *Ökologie und Selbstbestimmung*, Zürich, 2012.

⁵ Vgl. dazu: Gunter Vogt, *Entstehung und Entwicklung des ökologischen Landbaus im deutschsprachigen Raum*, Bad Dürkheim, 2000; Peter Moser, *Der Stand der Bauern*, Frauenfeld, 1994.

Der Umstand, dass die bäuerlichen Pioniere des Biolandbaus die Deutungshoheit über die Herkunft und den Charakter des Biolandbaus sogar innerhalb ihrer eigenen Bewegung verloren haben, hängt (auch) damit zusammen, dass sie über keine Begrifflichkeit (mehr) verfügten, mit der sie ihr Wissen über Zusammenhänge, Potentiale und Grenzen der Nutzung von Tieren und Pflanzen kommunizieren konnten. Wer im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts von der „Merkwürdigkeit“ organischer Kreisläufe, von der „Mannigfaltigkeit“ und „Vielfalt“ natürlicher Erscheinungen, von der „Sorgfalt“, die die Arbeit mit Tieren, Böden und Pflanzen erfordere, von der „Selbsttätigkeit der Natur“ oder vom „gleichmässigen Atemzug der natürlichen Produktionsperioden“⁶ sprach, hatte es zunehmend schwer, sich verständlich zu machen – und zwar sowohl den modernisierungsfreudigen Sozialwissenschaften und Agronomen wie auch den Naturwissenschaften gegenüber. Waren die Ersteren überzeugt, mit den für die Modernisierung konstitutiven Massnahmen die bäuerliche Landwirtschaft endlich aus ihren Wachstumsrestriktionen befreien zu können und definitiv in die von der Industriegesellschaft vorgegebenen Wachstumspfade zu lenken, so wandten sich die Naturwissenschaften, die sich für „Metabolismen“ und „Biodiversität“ interessierten, immer mehr von der aus ihrer Sicht ökologisch degradierten agrarischen Praxis ab hin zu jenen Räumen und Zuständen, die dank Schutzmechanismen (zumindest vordergründig) frei von menschlichen Einflüssen geblieben waren.

Dass im Prozess der Entfremdung zwischen der bäuerlichen Erfahrungswelt und den hegemonial werdenden, modernisierungstheoretisch gesättigten sozialwissenschaftlichen Zukunftserwartungen das bäuerliche Wissen über ökologische Zusammenhänge marginalisiert und teilweise ganz verdrängt wurde, hat auch damit zu tun, dass die „bilderreiche“ und „gegenständliche“ Sprache der bäuerlichen Bevölkerung, die „voller Anschauung, voller Bilder und voller Gleichnisse“ war, in der Tendenz „die Abstraktion“ mied und sich dadurch für einen Dialog mit der sich zunehmend an einer industriellen Welt modellierenden Theoriebildung in den Sozialwissenschaften kaum mehr eignete. Wurde der Boden von Eduard David noch als „Ernährerin“ und „Vermittlerin“ von Pflanzen – und damit als Teil der Biosphäre – wahrgenommen, so wurde er in den 1990er Jahren in den Sozialwissenschaften und in der Politik weitestgehend auf seine Funktion als Vermögensanlage reduziert.

Im Gegensatz zur agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft des 19. Und frühen 20. Jahrhunderts, in der auch auf der diskursiven Ebene ein reger Austausch zwischen einem Teil

⁶ Vgl. dazu: Eduard David, Oekonomische Verschiedenheiten zwischen Landwirtschaft und Industrie, in: Die Neue Zeit (1895), 449-455

der bäuerlichen Praxis und der agronomischen Wissenschaft stattfand, der viel zur Integration der Landwirtschaft in die Industriegesellschaften beitrug, zerfielen diese Kommunikationsfelder im industriell-agrarischen Wissensparadigma zunehmend. Mit der Gesellschaft Schweizerischer Landwirte (1994) und dem Schweizerischen Landwirtschaftlichen Verein (2002) wurden im Verlaufe der Agrarreformen der 1990er Jahre bezeichnenderweise gerade die in dieser Hinsicht zwei wichtigsten Organisationen aufgelöst.

Ökologisch relevant sind diese Überlegungen deshalb, weil in diesen Prozess vor allem Wissen über bäuerliche Nutzungspraktiken und die Einsicht verloren ging, dass sich die bäuerliche Landwirtschaft bis weit ins 20. Jahrhundert hinein durch einen „schonenden“ und „nachhaltigen“ Umgang mit biotischen Ressourcen auszeichnete, also in etwa durch jenes Verhalten, wie es ab den 1970er Jahren von Umweltschützern politisch eingefordert wurde. In der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft hatten Bauern, Bäuerinnen und Dienstboten zusammen mit den an der ETH wissenschaftlich ausgebildeten Agronomen biochemische Kreisläufe und reproduktive Erneuerungszyklen respektierende Wirtschaftspraktiken entwickelt, weil ihnen der Zugang zu den fossilen Energieträgern aus technischen Gründen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts noch weitgehend verwehrt blieb. Die kreislauforientierten agrarischen Nutzungspraktiken wurden erst mit dem technologisch-energetischen Transformationsprozess in der Nachkriegszeit von jener mit einem zunehmenden Verbrauch fossiler Energieträger einhergehenden Praxis überlagert, die die ökologischen Degradierungen zur Folge hatte und damit paradoxerweise einem ganz anders konnotierten Ökologiebegriff zum Durchbruch verhalf.

Erst der Zugriff auf die Lithosphäre machte es möglich, auch in der Landwirtschaft die Produktion teilweise von der Reproduktion zu entkoppeln und damit ähnliche Wachstumsraten zu erzielen wie dies in der Industrie schon im 19. Jahrhundert möglich war. Mit diesem Prozess einher ging eine Belastung der Umwelt durch agrarische Produktionsprozesse – und die Entwicklung der Vorstellung, dass sich (auch) in der agrarischen Praxis (wie in der industriellen) Nahrungsmittelproduktion und Ökologie trennen liessen. Der zunehmende Verbrauch mineralischer Ressourcen war gewissermassen die materielle Grundlage für den Durchbruch der Vorstellung, dass Ökologie nicht mehr (und damit zugleich auch weniger) als die Wissenschaft von den Beziehungen der Lebewesen zu ihrer Umwelt sei, sondern ein Gut, das hergestellt, konsumiert oder konserviert werden könne, wie andere Güter auch. Und das wiederum war die Voraussetzung dafür, dass auf der politischen Ebene nicht nur „mehr“ oder „weniger“ Ökologie gefordert werden konnte,

sondern dass am Schluss auch eine *Öko-Bilanz* darüber gezogen werden könne, ob die entsprechenden Postulate auch realisiert worden seien.

Fazit: Eine Historisierung des Ökologiebegriffs ist aus mehreren Gründen eine Grundvoraussetzung zur Analyse des Verhaltens der Akteure in den Agrarreformen der 1990er Jahre: a) weil sie eine Klärung der Frage ermöglicht, welche Akteure was gemeint haben, wenn sie das *catch-word* verwendeten, b) weil sie darauf hinweist, dass über „ökologische“ Praktiken nicht immer in „ökologischen“ Begriffen geredet wurde, c) weil sie ermöglicht zu verstehen, weshalb Massnahmen, die, wie beispielsweise bestimmte Formen der Freilandhaltung von Tieren, innert kürzester Zeit von den gleichen Akteuren als „ökologisch“ erwünscht zu „ökologisch“ unerwünscht um-deklariert werden und d) weil die Nicht-Verwendung einer ökologischen Begrifflichkeit noch lange nicht bedeutet, dass es keine ökologische Praxis gegeben hätte.

2. Markt: Von der *Organisation* der Märkte zur *Selbstregulierung* der Märkte?

In den agrarpolitischen Diskussionen der 1990er Jahre vermutlich fast ebenso wirkungsmächtig wie die Forderung nach „mehr Ökologie“ war jene nach „mehr Markt“. Doch ähnlich wie beim Begriff der Ökologie ist es auch beim Begriff des Marktes notwendig, zuerst zu klären, wer wann was darunter verstanden hat, bevor der Frage nachgegangen wird, welche Funktionen und Auswirkungen die Verwendung des scheinbar zeitlosen Begriffs in den agrarpolitischen Reformdiskussionen der 1990er Jahre hatte.

Agrarmärkte weisen praktisch immer oligopsonistische Strukturen und damit auch entsprechende Machtasymmetrien auf: einer Vielzahl von Anbietern lebender, naturfrischer Produkte, die wegen des Klimas und der Zyklizität der Produktion erst noch unregelmässig anfallen und oft nur sehr beschränkt lagerfähig sind, steht eine kleine Anzahl Abnehmer im Bereich des Agrarhandels und der Nahrungsmittelindustrie gegenüber, die aber aufgrund der Macht- und Informationsgefälle einen signifikanten Einfluss auf die Preisgestaltung haben. Diese Asymmetrien in den Marktstrukturen und den damit vermittelten Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern haben in der Geschichte – bemerkenswerterweise in besonders ausgeprägter Form erstmals gegen Ende der ersten Welle der Globalisierung⁷ im letzten Drittel des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts – immer wieder Anlass gegeben, die Agrarmärkte neu zu organisieren. Das ist an sich nichts Aussergewöhnliches. Denn Agrarmärkte sind, wie alle Märkte, nie freie, sich selbst regulierende Institutionen, wie die

⁷ Vgl. Torp Cornelius, Weltwirtschaft vor dem Weltkrieg. Die erste Welle ökonomischer Globalisierung vor 1914, in: Historische Zeitschrift 279 (2004), 561-609.

Forderung nach „mehr Markt“ implizit suggeriert. Märkte sind vielmehr soziale Institutionen, die nach von Menschen geschaffenen und damit auch veränderbaren Regelwerken, Rahmenbedingungen und Funktionslogiken gestaltet werden und deshalb immer auch zeit- und ortsabhängigen Konstellationen unterworfen sind.⁸ Es ist deshalb sinnvoller und präziser, von *Marktordnungen* statt von Märkten zu sprechen. Denn der Begriff der Marktordnung umfasst sowohl die ökonomisch wirksamen Mechanismen als auch die politischen Steuerungsinstrumente und die dahinterstehenden sozialen Ordnungsvorstellungen.

Hinter ökonomisch wirksamen Marktmechanismen verstecken sich also wirksame gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen und politische Steuerungsambitionen, welche durch Rechte, Pflichten, Privilegien, Verbote, Sanktionen, Informationsvergaben und Informationszurückhaltungen das Handeln der Marktteilnehmer zu beeinflussen versuchen. In diesem Prozess werden die Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern immer beeinflusst. So werden bestimmte Marktteilnehmer ermächtigt, andere entmachtet. Das ist insbesondere in oligopsonistisch strukturierten Märkten ein wichtiger Eingriff, weil nur so die Asymmetrie der Marktmacht zumindest teilweise ausgeglichen werden kann – was eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass Märkte überhaupt funktionieren können und Markttransaktionen auch gesellschaftlich als sinnvolles Steuerungsinstrument gutgeheissen werden.

Doch Märkte wurden nicht nur gesellschaftlich reguliert, sondern sie stiessen immer auch an physische Grenzen, insbesondere der Handel mit Massengütern und Tieren. Bis ins 19. Jahrhundert konnten viele Transporte nur schon klima- und wetterbedingt nicht regelmässig durchgeführt werden. Deshalb bauten bspw. auch Gesellschaften Getreide an, für die es ökonomisch vorteilhafter gewesen wäre, dieses zu importieren. Erst die Transportrevolution der 1860er Jahre machte es dank der Verbindung der nun funktionstüchtigen Dampfschiffe und Dampfeisenbahnen möglich, Getreide und andere Massengüter regelmässig, sicher und über weite Strecken zu transportieren. Das war in der Tat eine *Befreiung* des Handels von Restriktionen, die in der Vergangenheit den Warenaustausch auch dann begrenzt hatten, wenn es keine gesellschaftlichen Restriktionen gegen den Austausch von Waren gab.

Die in den 1860/70er Jahren einsetzende erste Globalisierungswelle war (auch) eine Folge der Befreiung des Handels von diesen Restriktionen und hatte u.a. zur Folge, dass in Europa eine stark wachsende Bevölkerung nicht nur genügend, sondern tendenziell sogar immer besser ernährt werden konnte. Der Ausbau der landwirtschaftlichen Produktion um jährlich 1,1%

⁸ Vgl. Bluhm Harald / Malowitz Karsten, Märkte denken, in: Berliner Debatte Initial 18 (2007), 4-25.

zwischen 1870 und 1914 leistete einen wichtigen Beitrag dazu, aber noch viel stärker war das Wachstum des Handels mit Nahrungsmitteln, der im gleichen Zeitraum jährlich um 3,9% stieg.⁹

Bescherte die Globalisierung den Konsumenten eine bessere Versorgung mit Nahrungsmitteln, so entzog sie ihnen zugleich das Wissen zu deren qualitativen Beurteilung, da immer weniger Menschen wussten, wo und wie ihr Essen, das sie täglich in sich aufnahmen, produziert worden war. Die Kompetenz zur Beurteilung der Nahrungsmittel ausserhalb des monetären Bereichs ging immer mehr an Experten und Inspektoren über, so dass die „Befreiung“ des Handels zwar in der Tat viele (allerdings nicht alle) Konsumenten vom Gespenst der Knappheit befreite, gleichzeitig die Versorgung aber vom Funktionieren des Handels und einer meist staatlich organisierten Lebensmittelkontrolle abhängig machte.

Auch auf der Seite der Produzenten wurde als Reaktion auf die Globalisierung versucht, den Handel zu regeln und in geordnete Bahnen zu lenken. Der in der Literatur übliche, normativ stark (negativ) konnotierte Begriff des Agrarprotektionismus¹⁰ eignet sich jedoch schlecht zur Beschreibung dessen, was die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg diesbezüglich charakterisiert. Denn das Instrument der Zölle (auf das viele, aber nicht alle Staaten im Agrar- und im Industriebereich zurückgriffen) diente – entgegen einer bis heute populären Rhetorik – nicht der Abschottung der Landwirtschaft von den Auswirkungen der Weltmärkte, sondern vielmehr einer Modernisierung und Aufrechterhaltung der Agrarproduktion in den einzelnen Ländern, die sich alle auf eine internationale Teilung der Produktion ausrichteten. Die schon von Zeitgenossen gemachte Beobachtung, dass der technische Fortschritt in Sektoren und Ländern grösser war, wo die Produktion durch Zölle geregelt wurde als dort, wo – wie bspw. in Grossbritannien oder im schweizerischen Getreidebau vor dem Ersten Weltkrieg – Freihandel herrschte,¹¹ erweist sich auch rückblickend als weitgehend zutreffend. So fiel bspw. das Wachstum der Produktivität in Deutschland vor dem Ersten Weltkrieg höher aus als in Grossbritannien und die Fortschritte in der stark regulierten schweizerischen Tierproduktion waren ungleich grösser als im ungeschützten Getreidebau.¹²

⁹ Giovanni Federico, *Natura Non Fecit Saltus: The 1930s as the Discontinuity in the History of European Agriculture*, in: Paul Brassley, Yves Segers, Leen van Molle (ed.) *War, Agriculture, and Food. Rural Europe from the 1930s to the 1950s*, London 2012.

¹⁰ Vgl. dazu: Peter Moser, Tony Varley, *The state and agricultural modernisation in the nineteenth and twentieth centuries in Europe*, in: dies. *Integration through Subordination. States, Agriculture and rural change in European industrial Societies*, Turnhout, 2013.

¹¹ Vgl. dazu Ernst Laurs *Bemerkungen zu Aereboe's Agrarpolitik 1928*, in: Archiv Schweizerischer Bauernverband (AfA Nr. 110, Teil I), Dossier 161.21-03.

¹² Niek Koning, *The Failure of Agrarian Capitalism. Agrarian Politics in the UK, Germany, the Netherlands and the USA 1848-1919*, London, 1994.

Wenn Zölle als Ordnungsinstrument im 20. Jahrhundert in der Landwirtschaft in der Tendenz wichtiger wurden als in der Industrie, so primär aus zwei Gründen. Erstens wollte aus Gründen der Ernährungssicherung der Bevölkerung keine Gesellschaft ihren Agrarsektor ganz aufgeben und zweitens konnten sich die Agrarproduzenten wegen ihrer räumlich Zerstreuung und numerisch grossen Zahl viel schlechter als Industrielle durch die Bildung von Kartellen selber schützen.

War die Wichtigkeit der Organisation der Märkte sowohl für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung wie auch für die betriebliche Rationalisierung schon vor dem Ersten Weltkrieg bekannt, so führten die Erfahrungen mit dem teilweisen Zusammenbruch des Handels während des Krieges zur Ansicht, in der Nachkriegszeit die Nahrungsmittelproduktion nach dem Muster eines Service Public zu organisieren. Auch Exponenten wie Ernst Laur, die grundsätzlich an der internationale Arbeitsteilung des 19. Jahrhunderts festhalten wollten, machten sich die neue Doktrin nun ein Stück weit zu eigen. Die „kapitalistische Zeit des freien Wettbewerbes, des Liberalismus und Manchestertums“ sei vorbei, schrieb er 1931.¹³ In der Zwischenkriegszeit bildete sich denn auch ein weitgehender Konsens darüber heraus, dass nicht „die Märkte“ die individuellen und gesellschaftlichen Probleme lösen würden, sondern dass das von den Akteuren mittels der Organisation der Märkte selbst zu bewerkstelligen sei. Fortschritte könnten dann realisiert werden, so der sich herausbildende Konsens, wenn formal gut ausgebildete, sich in Organisationen genossenschaftlich zusammenschliessende Individuen mit Hilfe staatlicher Instrumente auf den Märkten aktiv würden. „Nicht die wilde Konkurrenz und die Hungerpeitsche“ würden „die Landwirte zum Fortschritt treiben“, sondern „die Fachbildung, die Erkenntnis, die staatliche Wohlfahrtspflege und die bäuerliche Organisation“ würden die „Zukunft und den Aufstieg vorbereiten“. Der Staat müsse jedoch „mithelfen, der Landwirtschaft Bedingungen zu schaffen, damit ihre Arbeit und ihr Streben von dauerndem Erfolg begleitet“ seien, schrieb Laur 1928.¹⁴

Die Bedeutung, die Agronomen und Bauern dem Organisationsprinzip zuschrieben, war weniger agrar-, als vielmehr zeitspezifisch, wie schon aus dem Begriff des „organisierten Kapitalismus“ deutlich wird. Geprägt wurde dieser in der Zwischenkriegszeit quer durch alle

¹³ Laur Ernst, Wissenschaft und Praxis in der schweizerischen Landwirtschaft, in: SLM 10 (1932), 14-25, hier: 24-25.

¹⁴ Bemerkungen zu Aereboe's Agrarpolitik 1928, in: Archiv Schweizerischer Bauernverband (AfA Nr. 110, Teil I), Dossier 161.21-03.

weltanschaulichen Lager hindurch diskutierte Begriff¹⁵ durch den sozialdemokratischen Theoretiker Rudolf Hilferding.¹⁶

Verhandlungsorientierte Marktordnungen waren ein Kernelement der neuen Ernährungs- und Agrarpolitik. Diese war ansatzweise schon im Ersten Weltkrieg entwickelt und in der Zwischenkriegszeit mehrheitsfähig geworden. Im Zweiten Weltkrieg erfuhr sie ihre grösste Legitimation, wurde 1947 in der Verfassung verankert und 1951 auch auf Gesetzesebene festgeschrieben. Diese im Kern noch ganz auf die rationelle Nutzung lebender Ressourcen auf der betriebseigenen Bodengrundlage ausgerichtete, inhaltlich aus der Zeit des „ancien régime écologique“ (Christian Pfister) stammende Politik erwies sich in der Nachkriegszeit noch lange Zeit als flexibel genug, um die Umsetzung der grundlegenden Neuerungen, die mit der Industrialisierung der Nahrungsmittelkette einhergingen, nicht zu behindern.

Neben den politisch-institutionellen Voraussetzungen erwiesen sich in der Nachkriegszeit auch die Mittel zur Realisierung der dritten Agrarrevolution geradezu als ideal. Die *Motorisierung* und *Chemisierung* führte nicht nur zu einer starken Ausweitung der Produktion, sondern machte zugleich auch ein Gros der bislang benötigten Arbeitskraft in der Nahrungsmittelproduktion überflüssig. Die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte fanden in den wachsenden Industrie- und Dienstleistungsbereichen problemlos ein neues, in der Regel materiell erst noch lukrativeres Auskommen. Die spektakulären Produktivitätsfortschritte in der Landwirtschaft wirkten auf alle Beteiligten derart überzeugend, dass die von einer breiten Koalition aus Wissenschaftern, Behörden, Politikern sowie Produzenten- und Konsumentenvertretern praktizierte „liberale“ Interpretation der Agrargesetzgebung weitgehend unumstritten blieb. Die Frage, was genau unter *Landwirtschaft* zu verstehen und damit zu fördern sei, stiess in Theorie und Praxis nur auf wenig grundsätzliches Interesse.¹⁷

Trotz der jährlich wiederkehrenden, im Parlament und in den Medien zuweilen in schrillen Tönen geführten Debatten um die Höhe der vom Bundesrat festzusetzenden Milch- und Getreidepreise der Produzenten – bei den Konsumentenpreisen gab es die in der Öffentlichkeit kaum je thematisierten Höchstpreisvorschriften – bestand in Bezug auf die Entwicklungsperspektive des Agrarsektors ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens: Die

¹⁵ Vgl. Winkler Heinrich August (Hg.), *Organisierter Kapitalismus. Voraussetzungen und Anfänge*, Göttingen 1974; Lash Scott / Urry John, *The End of Organized Capitalism*, London 1987.

¹⁶ Hans-Ulrich Wehler, Rudolf Hilferding – Theoretiker des „Finanzkapitals“, in: ders., *Aus der Geschichte lernen?* München, 1988, S. 272-287.

¹⁷ Werner Baumann, Peter Moser, *Bauern im Industriestaat. Agrarpolitische Konzeptionen und bäuerliche Bewegungen in der Schweiz 1918-1968*, Zürich, 1999, S. 366f.

Rationalisierung sollte gefördert, der Strukturwandel geordnet und sozialverträglich gestaltet werden. Die Absicht, modernisierungswilligen Bauern in der von den Ökonomen in den 1950er Jahren als „unterentwickelter Teil der eigenen Wirtschaft“¹⁸ wahrgenommenen, gleichzeitig aber auch als „entwicklungsfähig“ eingestuften Landwirtschaft günstige Investitionskredite zuzuhalten, damit sie ihre Betriebe so reorganisierten, dass sie noch mehr tierische und menschliche Arbeitskräfte freisetzen konnten, stiess bis in die 1960er Jahre bei allen politischen Gruppierungen praktisch vorbehaltlos auf Zustimmung.¹⁹

Die ersten Risse erlitt dieser Konsens zur Förderung der Produktion und der Produktivität, als Nahrungsmittel wieder im Überfluss vorhanden waren und deshalb zeitweise „Überschüsse“ anfielen. Ende der 1950er Jahre begannen Behörden und Verbände, die Produzenten an den steigenden Verwertungskosten solcher temporären Überschüsse zu beteiligen. Das führte jedoch dazu, dass die jeweiligen Betriebsleiter, die ein mit den übrigen Erwerbstätigen vergleichbares Einkommen erzielen wollten, ihre Produktion noch weiter ausdehnten und damit noch mehr Verwertungskosten verursachten. So wurde Anfang 1970er Jahre der nach dem Ersten Weltkrieg entstandene Konsens, dass mit Re-regulierungen der landwirtschaftlichen Marktordnungen die Probleme im Agrarsektor gelöst werden könnten, erstmals radikal in Frage gestellt. Die von einzelnen Ökonomen geforderte massive Einschränkung, wenn nicht gar Aufgabe der Nahrungsmittelproduktion im Inland²⁰ fand in der Politik und bei den Behörden vorerst jedoch nur wenig Anklang. Das hing auch damit zusammen, dass, völlig unerwartet, 1973/74 Nahrungsmittel auf den internationalen Märkten (vorübergehend) wieder knapp und teurer wurden.²¹ In der Folge beschränkte sich die Reform der Marktordnungen im Wesentlichen auf die Einführung von Produktionseinschränkungen auf der Ebene des einzelnen Betriebs bei der Milch (Milchkontingentierung), beim Fleisch (Begrenzung der Tierbestände) sowie beim schon vorher limitierten Anbau von Zuckerrüben und Raps.

Die Produktionseinschränkungen bei den tierischen Erzeugnissen hatten zur Folge, dass die strukturell unter einem immer grösseren – bisher über die innere Aufstockung realisierbaren – Wachstumswang stehenden Kleinbetriebe kaum mehr expandieren konnten. Vor diesem

¹⁸ Senn, Emil 1958: *Die gegenwärtige schweizerische Agrarpolitik. Eine nationalökonomische Auseinandersetzung mit ihren Zielen und Mitteln*, Winterthur, S. 256.

¹⁹ Das Bundesgesetz über Investitionskredite etwa wurde vom Parlament oppositionslos verabschiedet. Vgl. Werner Baumann, Peter Moser, Subventionen für eine mächtige Bauernlobby?, *Studien und Quellen* (2000), 157–177, hier: 162f.

²⁰ Kleinewefers, Henner 1972: Wirtschaftspolitische Konzeption und Umweltproblematik: Das Beispiel der Agrarpolitik, *Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft* 108 (1972), 283–328.

²¹ Gerlach, Christian 2005: Die Welternährungskrise 1972-1975, *Geschichte und Gesellschaft* 31 (2005), 546–585.

Hintergrund entstanden in den 1960er Jahren neue bäuerliche Oppositionsgruppierungen, die sich gegen die staatliche „wachse oder weiche Politik“ der „Gesundshrimpung“ zu wehren begannen. Sie verschmolzen in den 1970er Jahren teilweise mit den an Bedeutung gewinnenden, ökologisch motivierten Kritikern, welche die Auswirkungen des Einsatzes der mineralischen Energieträger in der Landwirtschaft zu hinterfragen begannen. Überlagert wurde diese sozial und ökologisch orientierte Opposition gegen die staatlich-verbandliche Agrarpolitik von der wachsenden Kritik neo-liberaler Ökonomen sowie der Exportindustrie, die eine weitere Ausdehnung des Imports von Agrarprodukten forderte. Als diese in sich zwar widersprüchliche, aber politisch immer stärker werdende Opposition gegen die offizielle Agrarpolitik in den 1980er Jahren noch um die Kritik der grossen Agrarexportländer innerhalb der OECD und der WTO erweitert wurde, erhielt sie schliesslich jene Sprengkraft, die in den 1990er Jahren zu einer Auflösung der meisten der bis anhin sieben Jahrzehnte geltenden Marktordnungen führte.

Die langen 1950er Jahre erwiesen sich auch in Bezug auf die Entwicklung der Marktordnungen als eine Transitionsphase. Die „dritte Agrarrevolution“ der Nachkriegszeit unterspülte gewissermassen die am Ende des Ersten Weltkrieges etablierten und seither weiterentwickelten Marktordnungen, weil der Zugriff auf die Lithosphäre es möglich machte, dass immer weniger Menschen immer mehr Nahrungsmittel produzierten. Die teilweise Entkoppelung der Nahrungsmittelproduktion von der inländischen Bodengrundlage hatte sowohl eine wachsende Verflechtung der Nahrungsmittelproduktion mit der Weltwirtschaft wie mit der industriellen Wachstumswirtschaft im Inland zur Folge und führte dazu, dass in der Tendenz aus Nahrungsmittel produzierenden Bauern Rohstofflieferanten wurden. Gleichzeitig fand eine Marginalisierung der bäuerlichen Bevölkerung statt, die in der Nachkriegszeit auch siedlungspolitisch betrachtet zunehmend an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurde.

Beide grundsätzlichen Entwicklungen, sowohl die Transformation der Nahrungsmittelproduzenten in Rohstofflieferanten wie die Marginalisierung der bäuerlichen Bevölkerung trugen dazu bei, dass konstitutive Elemente der bisherigen Marktordnungen zu erodieren begannen und durch neue ersetzt wurden. Wenn immer weniger Menschen immer mehr Nahrungsmittel produzieren konnten, wurden bisherige Zielsetzungen wie die (zur Produktion der Nahrungsmittel notwendige) „Erhaltung der Bauernschaft“ obsolet und es entstand nicht nur Raum zum Nachdenken über die Funktion des Agrarsektors in der Gesellschaft, sondern auch Platz zur Entwicklung neuer Anliegen und Wunschvorstellungen. Dazu gehörte das Postulate der Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und die

Produktion von „mehr Ökologie“ – also zwei Verlangen, die nun zunehmend als „Güter“ thematisiert wurden, für die es (noch) keine Marktordnungen gab. Weil es jedoch weder eigentliche Hersteller noch individuelle Nachfrager nach diesen „Gütern“ gab, wurden sie zu „öffentlichen Gütern“ deklariert, deren Herstellung der Staat Landwirten übertrug und mit Direktzahlungen direkt, ohne Umwege über Märkte, entschädigte.

Die rasche Konzeptualisierung und Integration der Forderung nach „mehr Ökologie“ in die staatliche Agrarpolitik wirkte sich zudem direkt auf die Gestaltung der Marktordnungen für Agrarprodukte aus. So befreite es diese Marktordnungen von der (bisher geltenden) Notwendigkeit zur Berücksichtigung und Integration umweltrelevanter Auswirkungen, da nun die vom Staat entschädigten Ökomassnahmen dafür zuständig waren. Gleichzeitig erhöhte die mit der Auslagerung des Umwelt- aus dem Produktionsbereich einhergehende Zunahme der staatlichen Tätigkeit den Druck für eine „Liberalisierung“ der Agrarmärkte. Wenn schon ein (nicht intendiertes) Resultat der agrarpolitischen Reformen in der Herausbildung einer umfassenden, interventionistischen Umweltpolitik bestand, so war nun im Bereich der „realen“ Gütermärkte eine umso „liberalere“ Ordnung gefragt, d.h. Marktordnungen, die möglichst „frei“ von der Verpflichtung waren, nicht-monetäre Anliegen in ihre Funktionsmechanismen zu integrieren und so die Nachfrage und das Angebot optimal aufeinander abzustimmen.

Anhang II

Von einer Nutzungspraxis zu einem Privileg?

Züchtungspraktiken und Sortenschutz im Spannungsfeld von besitz- und eigentumsorientierten
Wissensparadigmen (1900-2007)

Einleitung	1
1. Besitz, Eigentum und der Wandel agrarisch-industrieller Wissens-paradigmen	3
2. Vom Schutz der kollektiven Getreidezüchtung zum Sortenschutz im Pflanzenbereich	8
2.1. Getreidezüchtung und Sortenschutz 1900 bis 1945	8
2.2. Erste Bestrebungen zur Einführung eines privaten Sortenschutzes für Pflanzen 1940-1960	11
2.3. Widerstand gegen die Privatisierung des Sortenschutzes in den Pflanzenzüchtung	12
2.4. Die SISP: Eine Plattform zur Artikulation unterschiedlicher Ordnungsvor-stellungen zum Schutz der Pflanzenzüchtung und des Sortenschutzes	14
2.5. Der SISP Test – Gütezeichen oder Eigentumstitel?.....	16
3. Von einem kollektiven Schutz der Getreidezüchtung zu einem Schutz der von Privaten gezüchteten Pflanzensorten: Die Entstehung des Sortenschutzgesetzes von 1977	17
3.1. Erfolgreicher Versuch zur Regelung des Sortenschutzes nach dem Muster der Regulierung der Züchtungs-tätigkeit im Getreidebereich.....	17
3.2. VESKOF und Samenhandel als Kämpfer für eine Etablierung des Sortenschutzes in der Pflanzenzüchtung	18
3.3. Zierpflanzenzüchter und Patentanwälte als Geburtshelfer des Sortenschutzes in der Pflanzenzüchtung ..	20
3.4. Die Interpretation des Sortenschutzgesetzes von 1977 und die Erfindung des Landwirteprivilegs.....	22
4. Fazit	27

Einleitung

Lange war es für die im Saatzuchtwesen tätigen Akteure selbstverständlich, dass die Getreideproduzenten einen Teil ihrer Ernte zur neuerlichen Aussaat frei verwenden können, wenn sie das wollen. Weil das Sortenschutzgesetz von 1977 den Pflanzzüchtern ein Recht auf die Erhebung einer Entschädigung für den Nachbau ihrer durch züchterische Tätigkeit verbesserten Sorten durch Dritte einräumte, wurde jedoch die Praxis der Getreidebauern – die sich oft als Züchter verstanden, die auch Saatgut vermehrten und Getreide produzierten – zu einem juristischen Problem. Mit dem Begriff des *Landwirteprivilegs* schuf der Gesetzgeber auf der semantischen Ebene dafür eine Lösung, die in der Praxis aber niemanden befriedigt – und zwar aus zwei Gründen:

1. Weil die Verleihung von „Privilegien“ in einem Rechtsstaat grundsätzlich problematisch ist und die Verankerung des *Landwirteprivilegs* gleichzeitig die Forderung in den Raum stellt, dieses „Privileg“ bei nächster Gelegenheit wieder abzuschaffen.
2. Weil die Getreidebauern gar keine „Privilegien“ verlangt hatten (und in der Folge auch nicht beanspruchten), sondern bei der Verankerung des Sortenschutzes lediglich Vorbehalte gegen eine Lösung äusserten, die eine alte bäuerliche Praxis, die im Dienste der Ernährungssicherung vom Bund organisiert worden war (und teilweise immer noch organisiert wird), kostenpflichtig gemacht hätte.

Angesichts der grundsätzlich-rechtlichen Problematik, die eine Verankerung eines Privilegs für eine bestimmte Berufsgruppe darstellt, die dieses Privileg gar nie verlangt hatten, stellt sich die Frage, wie es konkret dazu kam, dass eine tradierte Nutzungspraxis auf der Gesetzesstufe zu einem *Privileg* gemacht wurde.

Mit den gängigen Analyseinstrumenten der politik- und sozialwissenschaftlichen Forschung lässt sich die Einführung des Begriffs des *Landwirteprivilegs* kaum schlüssig klären, da diese primär (oder ausschliesslich) danach fragen, wer wo welchen Einfluss mit welchem Erfolg ausgeübt hat. Deshalb wählten wir einen *wissensgeschichtlichen* Zugang aus. Denn ein wissensgeschichtlicher Ansatz beinhaltet das Potential zu einer plausiblen Erklärung dieses zwar komplexen, aber logischen Sachverhalts, weil damit danach gefragt werden kann, welche historisch gewachsenen, sich im Verlaufe der Zeit überlagernden und damit auch konkurrierenden Wissensparadigmen dazu geführt haben, dass in der gesellschaftlichen Wahrnehmung eine Nutzungspraxis nur noch als Privileg wahrgenommen werden konnte.

Der Begriff des *Landwirteprivilegs*, so die in diesem Aufsatz formulierte (und zur Diskussion gestellte) These, entstand aus dem Versuch, in einer zunehmend eigentumsorientierten Ordnung eine Tätigkeit zu regeln, bei der die Reproduktion eines Teils der Produktionsgrundlagen im Produktionsprozess selbst erfolgt – einer Tätigkeit, die, solange sie für die Gesellschaft wichtig war, im Rahmen einer besitz- und nutzungsorientierten Ordnung geregelt worden war. Konkret ist die Verwendung des Begriffs *Landwirteprivileg* also eine Folge davon, dass das eigentumsorientierte Wissensparadigma, das sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch im Bereich der Pflanzenzüchtung hegemonial durchsetzen konnte, kaum über das begriffliche und konzeptuelle Rüstzeug verfügte, um die im Bereich der Getreidezüchtung immer noch praktizierten kollektiv-nutzungsorientierten Praktiken adäquat zu benennen und zu regeln. Die Nicht-Differenzierung zwischen unterschiedlichen Wissensparadigmen und ihren epistemischen und praktischen Implikationen hat dazu geführt, dass eine adäquate begriffliche Erfassung des zur Disposition stehenden Problems erschwert wenn nicht gar verunmöglicht wurde. Eine Identifikation und Historisierung der unterschiedlichen Wissensparadigmen, so die These, ermöglicht es, die Brüche zwischen Rhetorik und Praxis in Bezug auf das sogenannte *Landwirteprivileg* zu problematisieren und damit die Voraussetzungen zu einer sachgerechten Benennung zu schaffen.

Das Ziel dieses Aufsatzes ist es, mit Hilfe eines an der Wissensgeschichte orientierten Verfahrens am Beispiel der Herausbildung des Sortenschutzes für Pflanzen zu klären, wie und mit welchen Folgen die beiden besitz- und eigentumsorientierten Wissensparadigmen sich im Laufe des 20. Jahrhunderts überlagerten, ergänzten und bedrängten. Das Beispiel der Verankerung des Sortenschutzes eignet sich dafür besonders gut, weil hier deutlich wird, dass Wissensgesellschaften nicht nur durch eine Zunahme von Wissen, sondern ebenso sehr durch eine Verdrängung spezifischer Wissensformen charakterisiert sind. Anhand der im Kapitel 2 ausführlicher zu diskutierenden Übergänge und Überlagerungen von einem kollektiven, nutzungsorientierten, primär die *Tätigkeit* des Züchtens schützenden Wissensparadigma hin zu einem privaten, eigentumsbasierten, primär das *Produkt* schützenden Wissensparadigma wird nach den Folgen gefragt, die eine unreflektierte Interaktion unterschiedlicher Wissensparadigmen mit sich bringen kann. Dabei stehen zwei Leitfragen im Zentrum: Erstens: Welche Entwicklungen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft¹ trugen im

¹ Zum Konzept der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft vgl. Auderset Juri / Bächli Beat / Moser Peter, Die agrarisch-industrielle Wissensgesellschaft im 19./20. Jahrhundert: Akteure, Diskurse, Praktiken, in: Brodbeck Beat / Ineichen Martina / Schibli Thomas (Hg.), Geschichte im virtuellen Archiv. Das Archiv für Agrargeschichte als Zentrum der Archivierung und Geschichtsschreibung zur ländlichen Gesellschaft, Baden 2012, 21-38.

Bereich des Schutzes von *Züchtungspraktiken* und *Pflanzensorten* dazu bei, dass eine lange unhinterfragte bäuerliche Nutzungspraxis in den 1980er Jahren zu einem *Privileg* erklärt wurde? Und zweitens: Welche Auswirkungen hatten die grundlegenden Veränderungen innerhalb des agrarisch-industriellen Wissensparadigmas, das in der Nachkriegszeit immer stärker auf eine industrielle Realität ausgerichtet und damit primär zu einem industriell-agrarischen Wissen wurde, auf diesen Prozess?

1. Besitz, Eigentum und der Wandel agrarisch-industrieller Wissensparadigmen

Die „langen 1950er Jahre“, d.h. die Zeit zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und den 1960er Jahren, sind in vieler Hinsicht eine Art Schwellenzeit, in welcher sich die landwirtschaftliche Produktion durch die auf dem Zugang zu fossilen Energieträgern basierende Motorisierung vieler Feldarbeiten radikal veränderte. Parallel und in enger Wechselwirkung mit den weitgehend auf dieser Erweiterung der Ressourcengrundlage basierenden Veränderungen im Produktionsbereich vollzog sich auch eine Verschiebung von dem primär im Zeitraum von 1850 und 1950 geschaffenen, sowohl an agrarischen wie auch an industriellen Realitäten modellierten *agrarisch-industriellen* Wissensparadigma hin zu einem immer stärker fast nur noch von einer industriellen Realität inspirierten *industriell-agrarischen* Wissen, das nun fast ausschliesslich an den Potentialen und Grenzen des Verbrauchs mineralischer Ressourcen modelliert war, obwohl die agrarische Praxis trotz der Partizipation an diesem Verbrauch nach wie vor auch stark von der Nutzung lebender Ressourcen (Tiere, Pflanzen) geprägt blieb.² Die mit der Erweiterung der Ressourcengrundlage einhergehenden Veränderungen der Wissensparadigmen hatten zudem direkte Auswirkungen auf die für die agrarische Praxis wichtigen, primär von der Agrarpolitik geschaffenen rechtlich-politischen Rahmenbedingungen. Waren diese bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts noch weitgehend auf eine kollektiv abgesicherte Nutzungspraxis ausgerichtet und stellten damit (im Konfliktfall) den Schutz von *Tätigkeiten* über den Schutz von *Produkten*, so wurden ab den 1950er Jahren nun zunehmend privatrechtlich charakterisierte Verbrauchs- und Eigentumsordnungen dominant, die den Schutz von *Produkten* über denjenigen von *Tätigkeiten* stellte.

Um die Motive, die Merkmale und die Auswirkungen dieser grundlegenden Veränderungen verstehen zu können, ist es notwendig, in einem ersten Schritt die wichtigsten

² Vgl. Moser Peter, Die Agrarproduktion: Ernährungssicherung als Service Public, in: Halbeisen Patrick / Müller Margrit / Veyrassat Béatrice (Hg.), Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Basel 2012, 568-628; Moser Peter, Zugriff auf die Lithosphäre. Gestaltungspotenziale unterschiedlicher Energiegrundlagen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft, erscheint in: Traverse 3/2013.

Charakteristiken sowohl des agrarisch-industriellen wie des industriell agrarischen Wissensparadigmas zu identifizieren. Dazu gehört in erster Linie eine Differenzierung in die Besitz- und Eigentumsaspekte sowie die Nutzungs- und Verbrauchslogiken, die mit der Nutzung biotischer und dem Verbrauch mineralischer Ressourcen einhergehen. Diese Differenzierungen sind zum Verständnis der agrarischen Entwicklung deshalb unerlässlich, weil sich die agrarische Praxis in Industriegesellschaften dadurch auszeichnet, dass sie von allen vier Aspekten gleichzeitig (d.h. dem Nutzungs-, dem Verbrauchs, dem Besitz- und dem Eigentumsaspekt) beeinflusst wird.

Die Unterscheidung in Besitz- und Eigentumsordnungen sowie Verbrauchs- und Nutzungslogiken ist für das Verständnis des Agrarsektors auch deshalb entscheidend, weil sich in ihnen Wissensparadigmen reflektieren, die für die Frage nach den Regelungsmodalitäten und dem Schutz von Pflanzenzüchtungen besonders signifikant sind. Besitz- und nutzungsorientierte Ordnungen ergänzen sich und eignen sich besonders gut zur Regelung einer agrarischen Praxis, die mit Hilfe der Sonnenenergie auf dem Boden innerhalb der Biosphäre Tiere und Pflanzen nutzt – also ihre Grundlagen weitgehend im Prozess der Produktion reproduziert. Eine eigentumsbasierte Verbrauchsordnung hingegen kommt in der Tendenz den Bedürfnissen einer auf dem effizienten Verbrauch mineralischer Ressourcen basierenden Industriegesellschaft nach. Weil die Landwirtschaft in Industriegesellschaften sowohl Ressourcen nutzt wie verbraucht, befindet sie sich immer im Spannungsfeld von nutzungsorientierten Besitz- und verbrauchsorientierten Eigentumsordnungen. Es lohnt sich deshalb, die Charakteristiken der beiden etwas näher zu betrachten. Die Überlegungen, auf die wir uns dabei im Wesentlichen stützen, sind in der ökologischen Ökonomie entwickelt worden.³

Besitz- und nutzungsorientierte Ordnungen verfügen in der Regel über Dispositionen, die das Wissen über die temporalen und räumlichen Nutzungsbedingungen lebender Ressourcen integrieren und darauf aufbauend rechtliche Regelwerke, soziale Organisationsformen, symbolische Anerkennungsformen und kulturelle Deutungssysteme entwickeln können, die diese Nutzungsformen ihrerseits möglich machen und stärken. So bezieht sich der Schutz von Pflanzenzüchtungen in diesem Wissensparadigma auf den Schutz der *Tätigkeit* des Züchtens. Wissen über die Eigen-Logiken der Nutzung lebender Ressourcen und über die soziale Organisation von Arbeit in einem temporal und räumlich sich verändernden Produktionsprozess gehört zu den zentralen Formen des „nützlichen Wissens“ in

³ Vgl. Steppacher Rolf, Property, Mineral Resources, and „Sustainable Development“, in: Steiger Otto (Hg.), Property Economics. Property Rights, Creditor's Money and the Foundations of the Economy, Marburg 2008, S. 323-354.

besitzorientierten Ordnungen.⁴ Demgegenüber verlangen eigentumsorientierte Verbrauchsordnungen zum Teil ganz andere Formen „nützlichen Wissens“. Denn mit den durch die Institution des Eigentums eingeführten Möglichkeiten der Kreditschöpfung, welche das Eigentum zur zentralen Institution kapitalistischer Systeme machen,⁵ werden gleichzeitig auch Wachstums-, Beschleunigungs- und Monetarisierungszwänge geschaffen, die nur mit ganz spezifischen Wissensformen (und den entsprechenden energetischen Grundlagen) zu bewältigen sind.

Mit der in der Nachkriegszeit zu beobachtenden Überlagerung der primär besitz- und nutzungsorientierten durch eine eigentums- und verbrauchsorientierte Ordnung einher geht nicht nur eine Differenzierung, sondern auch eine Hierarchisierung von Wissen, was zuweilen zur Verdrängung und Zerstörung von Wissen führt. So müssen Akteure in einer Eigentumsordnung wissen, wie und wo sie investieren können, wo sie zu welchen Bedingungen Kredite erhalten, wie sich Märkte entwickeln und wie man diese analysiert, wie man betriebswirtschaftliche Wachstumspotenziale ausfindig macht und wie Kosten- und Gewinnanalysen durchzuführen sind. Es sind also weniger die sozialen und ökologischen Zusammenhänge, welche in besitz- und nutzungsorientierten Ordnungen die Erkenntnisproduktion antreiben, als vielmehr betriebswirtschaftliche, monetäre und industrielle Logiken, welche nun „nützliches“ Wissen und darauf aufbauend „rationale“ Entscheidungen begründen. In diesem Wissensparadigma orientiert sich der Schutz von Pflanzenzüchtungen deshalb am *Produkt* der Züchtung, also der Pflanzensorte, und nicht an der *Tätigkeit* des Züchtens, wie dies in Besitz- und Nutzungsordnungen primär der Fall ist. Gemeinsam ist den beiden Ordnungsvorstellungen, der besitz- wie der eigentumsorientierten, dass sie über ihre je eigenen *bounded rationalities* verfügen.⁶ Was in einem besitzorientierten Denken „rational“ ist, ist es in einem eigentumsorientierten Denken nicht unbedingt – was umgekehrt natürlich auch gilt.

Zudem gilt es zu bedenken, dass Besitz und Eigentum in modernen Eigentumsgesellschaften in einem asymmetrischen Verhältnis zueinander stehen, wie Rolf Steppacher betont: „Possession is a bundle of rights contained in property, yet property includes a bundle of

⁴ Vgl. Zum Konzept des „nützlichen Wissens“ Mokyr Joel, *The Gifts of Athena. Historical Origins of the Knowledge Economy*, Princeton 2002.

⁵ Steppacher Rolf, *Property, Mineral Resources, and „Sustainable Development“*, in: Steiger Otto (Hg.), *Property Economics. Property Rights, Creditor's Money and the Foundations of the Economy*, Marburg 2008, 323-354, hier: 323.

⁶ Vgl. Kalberg Stephen, *Max Weber's Types of Rationality. Cornerstones for the Analysis of Rationalization Processes in History*, in: *American Journal of Sociology* 85, No. 5 (1980), 1145-1179, hier: 1172.

rights not contained in possession.“⁷ Diese Asymmetrie macht Eigentums- gegenüber Besitzordnungen tendenziell attraktiver und „effizienter“ – allerdings nur wenn sie auf die als Vorräte in der Lithosphäre vorhandenen mineralischen Ressourcen zurückgreifen können, um mit deren weder an Saisonalitäten noch an Reproduktionszyklen gebundenen Verbrauch die eigentumspezifischen Wachstums-, Beschleunigungs- und Monetarisierungszwänge bedienen zu können. Genau in diesen Sog der für Industriegesellschaften charakteristischen Wachstumsparadigmen geriet die bäuerliche Landwirtschaft ab den 1950er Jahren, als auch sie, wie die Industriegesellschaft schon seit der industriellen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts, in einem zunehmend grossen Umfang auf mineralische Energieträger zugreifen konnte.

Die mit diesem Prozess einhergehende, in der industriell-agrarischen Wissensgesellschaft aber kaum mehr reflektierten Überlagerung des nutzungsorientierten Besitz- durch ein eigentumsorientiertes Ordnungsdenken charakterisiert ab den 1940/50er Jahren auch die Diskussionen um den Sortenschutz im Pflanzenbereich. Hier schufen die Verwerfungen, die mit der Überlagerung der Wissensparadigmen einhergehen – so unsere These – jene Dispositionen, die schliesslich dazu führten, dass zeitgenössische Akteure eine alte, autonome Nutzungspraxis im neuen Umfeld anstatt ihrer Eigen-Logik entsprechend adäquat zu bezeichnen und zu regeln in ein, aus der Perspektive der neuen Ordnung zutreffendes, aber der komplexen agrarischen Praxis alles andere als gerecht werdendes Privileg umdefinierten.

Um diesen Prozess im Einzelnen nachzuzeichnen, unterteilen wir die Geschichte des Sortenschutzes in der Schweiz in zwei Hauptkapitel: In einem ersten Schritt (Kapitel 3.1.) skizzieren wir anhand der Getreideordnung vor dem Zweiten Weltkrieg die Regelung des Schutzes von Getreidezüchtungen innerhalb einer kollektiven Nutzungsordnung im bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts dominanten agrarisch-industriellen Wissenssystem. Danach erfolgt (Kapitel 3.2.) eine Darstellung der im Umfeld der Revision des Patentgesetzes von 1946 von Pflanzenzüchtern ausserhalb des Getreidebereichs artikulierten, vorerst allerdings noch erfolglosen Bestrebungen für eine privatrechtliche Regelung des Sortenschutzes (Kapitel 3.3.). Zur Lösung dieses Konflikts zwischen einer den Bedürfnissen der kollektiv-nutzungsorientierten Getreide*züchtung* gerecht werdenden Ordnung und dem privatrechtlich motivierten Schutz von Pflanzensorten gründeten die Akteure mit der *Schweizerischen Interessengemeinschaft für den Schutz von Pflanzenzüchtungen* (SISP) 1956 eine Plattform, auf der die unterschiedlichen Vorstellungen zum Schutz von *Tätigkeiten* (Getreidezüchtung)

⁷ Steppacher Rolf, Property, Mineral Resources, and „Sustainable Development“, in: Steiger Otto (Hg.), Property Economics. Property Rights, Creditor's Money and the Foundations of the Economy, Marburg 2008, 323-354, hier: 328.

und von *Produkten* (Pflanzensorten) zur Sprache gebracht werden konnten (Kapitel 3.4.). Damit stand die SISP noch ganz in der Tradition der Strategien zur Konfliktrationalisierung, wie sie in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft seit dem späten 19. Jahrhundert in vielen Teilbereichen der Landwirtschaft institutionalisiert worden waren. Der 1957 geschaffene SISP-Test (Kapitel 3.5.) verhalf den Akteuren des Anliegens eines privatrechtlichen Sortenschutzes zwar zu einem Instrument, das aber vage blieb. Diese Ambivalenz des SISP-Testes machte es möglich, dass die an einer kollektiven, nutzungsorientierten Ordnung interessierten Akteure der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft ihn als Gütesiegel interpretieren konnten, während die die aus der Warte eines privatrechtlichen Sortenschutzes argumentierenden privaten Pflanzenzüchter darin einen Eigentumstitel erblickten.

Die innerhalb des SISP-Rahmens stattfindenden Auseinandersetzungen, die schliesslich zum ersten Sortenschutzgesetz von 1977 führten, sind Gegenstand des Kapitels 4. Der anfänglich innerhalb der SISP sich manifestierende Versuch der Vertreter des kollektiven Schutzes der Getreidezüchtung zum Ausbau ihrer Ordnungsvorstellungen blieb erfolglos (Kapitel 4.1.). Damit wurden erstmals auch die Grenzen dieses Konzepts innerhalb der sich auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene durchsetzenden Privatisierung der Schutzmechanismen sichtbar. Denn im Ineinandergreifen transnationaler und nationaler Dynamiken vergrösserte sich auch im Bereich des Pflanzenschutzes der Handlungsspielraum derjenigen, die auf eine Privatisierung drängten (Kapitel 4.2. & 4.3.). Zu den wichtigsten Verfechtern dieser Tendenz gehörten die in der *Vereinigung Schweizerischer Kontrollfirmen für landwirtschaftliche und Gemüsesämereien* (VESKOF) zusammengeschlossenen Akteure sowie der Samenhandel und die Zierpflanzenzüchter. Mit den Patentanwälten, die das 1976 zur Revision stehende Patentgesetz als Instrument zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Sortenschutzes in Anschlag brachten, fanden die Verfechter eines privatrechtlich organisierten Sortenschutzes schliesslich einen wichtigen Partner, der auch über das entsprechende eigentumsrechtliche Strategiewissen verfügte, um diese Privatisierungsansprüche mit der Etablierung des Sortenschutzgesetzes 1977 auch durchzusetzen. Allerdings blieben auch dessen Regelungen in der Praxis interpretationsbedürftig – davon handelt Kapitel 4.4. Hier zeigt sich, dass die Durchsetzung eines privatrechtlich organisierten Sortenschutzes nicht nur die institutionellen Machtverhältnisse in der Pflanzenzucht- und Pflanzenvermehrung verändert hatte, sondern auch die Deutungsperspektiven tiefgreifend beeinflusste. Dies wird daraus ersichtlich, dass das Sortenschutzgesetz nun auch prospektiv primär in eigentumsrechtlichen Kategorien interpretiert wurde. Anders als noch in den 1940er Jahren stiess diese Betrachtungsweise jetzt

bezeichnenderweise kaum mehr auf Widerstand. Das Wissen über die Charakteristiken und Bedürfnisse der kollektiven Nutzungspraxis der Getreidezüchtung war mittlerweile offenbar so stark zurückgedrängt worden, dass sich nicht nur die Ansprüche einer privatrechtlichen Regelung der Eigentumsrechte an Pflanzenzüchtungen durchsetzen konnten, sondern dass zugleich auch das Nachdenken über die Weiterentwicklung des Schutzes von nach wie vor (auch) kollektiv betriebener Tätigkeiten wie der Getreidezüchtung durch die staatlichen Versuchsanstalten in Zusammenarbeit mit den in den Saatzuchtgenossenschaften organisierten bäuerlichen Getreidezüchtern weitgehend marginalisiert wurde. Zwar verschwanden die Kenntnisse über die Nutzungslogiken nicht komplett aus dem neuen industriell-agrarischen Wissensparadigma, aber ihre Marginalisierung wurde offensichtlich.

In dieser „kulturellen Hegemonie“⁸ der eigentumsrechtlichen Wissensparadigmen liegt ein Hauptgrund dafür, dass bei der Interpretation des Sortenschutzgesetzes kaum mehr zwischen verschiedenen Pflanzenarten (und deren unterschiedlichen Verwendungszwecken) differenziert wurde und damit auch jegliche Unterscheidungen in essbare und nicht-essbare, vegetativ oder generativ vermehrende und selbstbestäubende und fremdbestäubende Pflanzen nun zunehmend unterblieben. Stattdessen ging man dazu über, den Schutz der Sorten auch gedanklich auf *alle* Pflanzenzüchtungen auszudehnen.

Diese Hegemonialisierung der eigentumsrechtlichen Denkkategorien im Sortenschutz führte dazu, dass im Bereich der Getreidezüchtung eine *Privilegierung* geschaffen wurde, um die nach wie vor auch kollektiv, d.h. von Forschungsanstalten und bäuerlichen Saatzüchtern betriebene Getreidezüchtung zu regeln, die sich nicht ungebrochen einem Ordnungsdenken unterordnen liess, das von einer eigentumsrechtlich klaren Trennung zwischen Züchtung und Vermehrung ausging.

2. Vom Schutz der kollektiven Getreidezüchtung zum Sortenschutz im Pflanzenbereich

2.1. Getreidezüchtung und Sortenschutz 1900 bis 1945

Am Ende des 19. Jahrhunderts spielte die Getreidezüchtung in der bäuerlichen Praxis keine grosse Rolle mehr. Die zunehmende Ausrichtung der Produktion auf die Weltmärkte hatte zur Folge, dass der Ackerbau, namentlich der Anbau von Brotgetreide, auf Kosten der Vieh- und Milchwirtschaft im bäuerlichen Alltag viel an Bedeutsamkeit verlor – und damit auch die besonders von den Bauern des Mittellandes und den inneralpinen Zonen des Berggebietes schon lange praktizierte Verbesserung ihrer den lokalen Verhältnissen angepassten

⁸ Zum Konzept der „kulturellen Hegemonie“ vgl. Williams Raymond, Hegemony, in: Williams Raymond, Marxism and Literature, Oxford 1989, 108-114.

Getreidesorten durch Selektionsverfahren. Es war indessen gerade die Konzentration auf die exportorientierte Milch- und Viehproduktion, die als Folge der Interdependenz landwirtschaftlicher Stoffflüsse im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts erneut eine intensive Beschäftigung mit dem Pflanzenbau, zuerst v.a. mit dem Futter-, dann aber auch mit dem Getreidebau, nötig machte. Mehr Tiere, die mehr Milch und Fleisch liefern und, wegen der Mechanisierung mehr Zugarbeit leisten mussten, verlangten nach mehr Futter, was den Bestrebungen zur Verbesserungen der Düngung und Züchtung von Pflanzen durch Bauern und Agronomen gewaltigen Auftrieb verlieh.⁹ So erfuhren die Bestrebungen zur Getreidezüchtung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts einen Aufschwung. Eine führende Rolle spielten dabei die landwirtschaftlichen Vereine, die – auch aufgrund des von ihnen verfochtenen Prinzips der Gemeinnützigkeit – für die Züchtungsarbeit eine kollektive Regelung anstrebten, welche den einzelnen Getreideproduzenten (die sich oft auch als Züchter verstanden) eine gewisse Sicherheit bot, wenn sie die Qualität ihres Samens durch den Zukauf von Saatgut von anderen Züchtern verbessern wollten. Auf gesamtschweizerischer Ebene nahm sich zuerst der 1863 entstandene Schweizerische Landwirtschaftliche Verein (SLV) dem Schutz pflanzenzüchterischer Arbeit an. Der SLV organisierte interkantonale Samenmärkte, vergab Prämien für Qualitätssaatgut (die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement subventioniert wurden), führte Feldbesichtigungen durch, publizierte in seinem Mitteilungsorgan, der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift (der Grünen) Artikel zum Saatgutwesen und behandelte das Thema an vielen Veranstaltungen seiner Sektionen auf der regionalen und lokalen Ebene.

Parallel zu den Aktivitäten der landwirtschaftlichen Verein gründete der studierte Landwirt Friedrich Gottlieb Stebler in den 1870er Jahren in Bern auf privater Basis eine Samenkontrollanstalt, die 1878 als landwirtschaftliche Versuchs- und Kontrollanstalt vom Bund übernommen und der ETH in Zürich angeschlossen wurde. In der Romandie führte diese sich herausbildende, enge Zusammenarbeit von Wissenschaft und züchterischer Praxis 1909 zur Gründung der Association Suisse des Sélectionneurs (ASS), in der der Pionier der Getreidezüchtung in der Schweiz, Direktor Gustave Martinet von der Forschungsanstalt Mont-Calme in Lausanne, eine führende Rolle spielte. Mont-Calme war die erste Forschungsanstalt, in der Getreidezüchtung betrieben wurde. In der Deutschschweiz war es Albert Volkart, der als Adjunkt der Forschungsanstalt Zürich-Oerlikon die Getreidezüchtung ab 1907 prägte. Nachdem es wegen dem zu Beginn des Jahrhunderts in der Getreidezucht

⁹ Vgl. zum Folgenden Moser Peter, Züchten, Säen, Ernten. Agrarpolitik, Pflanzenzucht und Saatgutwesen in der Schweiz 1860-2002, Baden 2003, 16-39.

unter den wissenschaftlichen Getreidezüchtern ungemein populär gewordenen Mendelismus zwischen Martinet und Volkart zu grundlegenden Differenzen über die an den eidgenössischen Forschungsanstalten in der Getreidezüchtung anzuwendenden Methoden kam, war es die Pflanzenbaukommission des SLV, in der beide aktiv waren, welche eine Fortsetzung des Austauschs und der Zusammenarbeit trotz den methodischen Differenzen ermöglichte.

Die Erfahrungen der Nahrungsmittelknappheit während des Ersten Weltkriegs führten zu einem eigentlichen Wandel des gesellschaftlichen Problembewusstseins hinsichtlich der Bedeutung der Nahrungsmittelproduktion im Inland und damit auch der Bedeutung des Saatgutwesens.¹⁰ Der Krieg demonstrierte nicht nur die Fragilität der bestehenden, weitgehend auf das Funktionieren des internationalen Handels ausgerichteten agrarpolitischen Ordnung, sondern führte auch zu einer Ausrichtung der Landwirtschaft auf das Ziel der Ernährungssicherung der Bevölkerung. Damit rückte die Bedeutung des Ackerbaus und des Saatgutwesens in der Zwischenkriegszeit ins eigentliche Zentrum der Agrarpolitik. Auf der organisatorischen Ebene sichtbar wurde diese Entwicklung mit der von den Forschungsanstalten initiierten und unterstützten Gründung zahlreicher Saatzuchtgenossenschaften, die sich 1921 im Schweizerischen Saatzuchtverband auch auf nationaler Ebene zusammenschlossen. Albert Näf, der Präsident des Vereins der Pflanzzüchter der deutschen Schweiz fasste das enge Zusammenspiel privater und staatlicher sowie wissenschaftlicher und praktischer Akteure schon 1915 zusammen, als er erklärte, die Aufgabe der bäuerlichen Pflanzzüchter sei es, “unter wissenschaftlicher Führung durch die Eidgenössische landwirtschaftliche Versuchsanstalt Zürich-Oerlikon die Technik der Getreidezüchtung und des Saatbaues weiter auszubauen und die Mitglieder in ihren Bestrebungen zu fördern”.¹¹ Gustave Martinet, der Direktor der Versuchsanstalt Mont-Calmé und eigentliche Pionier wissenschaftlich-praktisch orientierten Züchtungsarbeit ging von einem entschieden egalitäreren Verhältnis zwischen den beteiligten Akteuren aus.

Integraler Teil dieser kollektiven, durch ein agrarisch-industrielles Wissensparadigma charakterisierten Nutzungsordnung waren die Verwaltung und die landwirtschaftlichen Schulen. Die Verwaltung unterstützte nicht nur die Züchtung in den Labors der Forschungsanstalten und auf den Feldern der Bauern, sondern nahm den Praktikern unter den Getreidezüchtern auch das Saatgut zu Preisen ab, die den Mehraufwand deckten, der entstand,

¹⁰ Vgl. zum Folgenden Moser Peter, Züchten, Säen, Ernten. Agrarpolitik, Pflanzzüchtung und Saatgutwesen in der Schweiz 1860-2002, Baden 2003, 42-53.

¹¹ Näf Albert, Die Entwicklung des Saatzuchtwesens in der Schweiz und seine Bedeutung für den inländischen Getreidebau, in: Koblet Rudolf (Hg.), Festgabe zum siebzigsten Geburtstag von Prof. Dr. A. Volkart, Bern 1943, 44-61, hier: 50-51.

wenn die Getreidezüchtung mit der Getreideproduktion kombiniert wurde. Dafür erhielt der Bund im Gegenzug das von ihm aus ernährungspolitischen Gründen angestrebte inländische Brotgetreide, dessen Qualität und Quantität im Zusammenwirken von Bund, Forschungsanstalten und bäuerlichen Getreidezüchtern kontinuierlich verbessert wurde. Und an den landwirtschaftlichen Schulen wurden im theoretischen Unterricht die unterschiedlichen Züchtungsmethoden gelehrt sowie auf den Gutsbetrieben den Schülern die Selektionspraktiken vermittelt.

Die kollektive Nutzungsordnung in der Getreidezüchtung machte es möglich, dass alle bäuerlichen Getreideproduzenten Zugang zu qualitativ gutem Saatgut erhielten ohne dass sie – wie dies in einer privatrechtlichen Eigentumsordnung wie beispielsweise in Norddeutschland¹² der Fall war – Lizenzen bezahlen mussten. Der Beitrag, den die bäuerlichen Getreidezüchter an die kollektive Nutzungsordnung leisteten, war, ähnlich wie im Süden Deutschlands, wo ebenfalls staatliche Versuchsanstalten, landwirtschaftliche Bildungsinstitutionen und bäuerliche Praktiker eng zusammenarbeiteten, nicht monetärer Art, sondern bestand in der kontinuierlichen Partizipation am Aus- und Umbau des Wissens über die Techniken und die Organisation der Getreidezüchtung. Die bäuerlichen Getreidezüchter mussten nicht nur eine theoretische Prüfung ablegen und eine erfolgreiche Züchtungspraxis vorweisen können, um überhaupt in eine Saatzuchtgenossenschaft aufgenommen zu werden, sondern sie wurden auch “wiederholt an der Versuchsanstalt besammelt”, um dort in “die Technik der Züchtung eingeweiht zu werden.”¹³

2.2. Erste Bestrebungen zur Einführung eines privaten Sortenschutzes für Pflanzen 1940-1960

Die kollektive Nutzungsordnung, wie sie sich in der Getreidezüchtung herausgebildet hatte, konnte privaten Züchtern von Pflanzen keinen Schutz bieten. Das wurde spätestens in den 1940er Jahren klar, als der Verband Schweizerischer Gärtnermeister im Rahmen der Revision des Patentgesetzes versuchte, den Schutz von Pflanzensorten auf einer privatrechtlichen Basis zu etablieren. In einer Eingabe ans zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verlangten die Gärtnermeister, dass im neuen Patentgesetz die Möglichkeit zur Patentierung von Pflanzensorten und Saatgut geschaffen werden sollte.¹⁴ Die Gärtner argumentierten auf zwei Ebenen: Zum einen beklagten sie, dass die “grosse, schwere und jahrelange Arbeit” der Züchter durch den fehlenden Sortenschutz nicht honoriert werden könne und so ihre

¹² Vgl. Harwood Jonathan, *Europe's Green Revolution and Others Since. The Rise and Fall of Peasant-Friendly Plant Breeding*, London 2012.

¹³ Näf Albert, *Die Entwicklung des Saatzuchtwesens in der Schweiz und seine Bedeutung für den inländischen Getreidebau*, in: Koblet Rudolf (Hg.), *Festgabe zum siebzigsten Geburtstag von Prof. Dr. A. Volkart*, Bern 1943, 44-61, hier: 51.

¹⁴ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 7, Dossier 04-01; Brief vom 13.5.1946.

“geistigen Leistungen” nicht geschützt würden. Aufgrund der Marktverhältnisse und des fehlenden Schutzes der Züchtungsarbeit seien die Züchter der “Willkür des Samenhändler und Warenhäuser” ausgesetzt. Neben betriebswirtschaftlichen Motiven wiesen die Züchter indessen auch auf die gesamtwirtschaftlichen Vorteile hin, die sie in einem Patentschutz für Pflanzen erblickten. Geistiges Eigentum an Pflanzenzüchtungen, so argumentierten die Gärtner, brächten “für die Allgemeinheit” nur Vorteile, denn der Schutz der Züchter sei “auch ein Schutz der Wirtschaft und somit des Staates”.¹⁵ Diese charakteristische Verbindung von betriebswirtschaftlichem und gesamtwirtschaftlichem Nutzen schloss an jene Argumente an, die bereits 1907 in den Debatten für die Einführung des Patentgesetzes von den Befürwortern einer Patentierung vorgebracht worden waren.¹⁶

Das Begehren der Gärtnermeister wurde indessen trotz dieser argumentativen Doppelstrategie abgelehnt. In der Botschaft zum Entwurf des Patentgesetzes von 1950 schrieb der Bundesrat, dass die Patentierung von Pflanzensorten nur mit einer Reihe von Ausnahmen vom Patentgesetz möglich wäre. Da diese jedoch “wesentliche Bestimmungen des Patentrechts” betreffen würden, sprach er sich für die Regelung des Sortenschutzes in einem gesonderten Gesetz aus, anstatt das Patentgesetz dafür in Anspruch zu nehmen.¹⁷ Anders als die Gärtnermeister waren die Behörden also (noch) nicht der Meinung, dass die Patentierung von Pflanzensorten “im allgemeinen Interesse” liege.¹⁸ Die Landesregierung argumentierte (noch) auf der gleichen Linie wie die Träger der Getreideordnung, die den privatrechtlichen Regelungsversuchen in der Pflanzenzucht ebenfalls skeptisch gegenüber standen.

2.3. Widerstand gegen die Privatisierung des Sortenschutzes in den Pflanzenzüchtung

Neben der Abteilung für Landwirtschaft lehnten auch das Institut für Pflanzenbau an der ETH und die Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen die Patentierung von Pflanzensorten ab. Das waren gewichtige Akteure innerhalb der institutionellen Matrix der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft, deren Ordnungsvorstellungen im Bereich der Pflanzenzüchtung (noch) deutlich von einer kollektiven Nutzungslogik als Grundlage einer sicheren Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung in der Schweiz dominiert waren. Diese kollektive Nutzungslogik wurde allerdings nicht nur durch die Forderungen der Gärtnermeister zum Thema, sondern von den transnationalen Entwicklungsdynamiken im

¹⁵ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 7, Dossier 04-01; Brief vom 13.5.1946.

¹⁶ Vgl. Tanner Jakob, Property rights, Innovationsdynamik und Marktmacht. Zur Bedeutung des schweizerischen Patent- und Markenschutzes für die Entwicklung der chemisch-pharmazeutischen Industrie (1907-1928), in: Ernst Andreas / Wigger Andreas (Hg.), Die neue Schweiz? Eine Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910-1930), Zürich 1996, 273-303, hier: 282-283.

¹⁷ Bundesblatt 1950 I, S. 999.

¹⁸ Bundesblatt 1950 I, S. 1000.

Bereich des Sortenschutzes recht eigentlich in Frage gestellt. So trat 1953 in Deutschland ein Saatgutgesetz in Kraft, das Züchter und Händler von Pflanzen in der Schweiz als Vorbild diente.¹⁹ Die Abteilung für Landwirtschaft (AfL) hingegen war der Meinung, dass ein international gültiger Sortenschutz sich für die Schweiz aus einem „point de vue de l'intérêt général du pays“ insgesamt unvorteilhaft auswirken würde, weil die Abhängigkeit vom Import von Saatgut dazu führen müsste, dass insbesondere die Kartoffelproduzenten in der Schweiz ausländischen Züchtern (höhere) Lizenzgebühren entrichten müssten. Zudem erinnerte die AfL an die Schwierigkeiten, „d'établir des comparaisons avec ce qui se fait dans le domaine des inventions techniques, ainsi que les obstacles insurmontables qui surgiraient dans la pratique“.²⁰ Der betriebswirtschaftlichen Logik der Gärtnereimeister stellte die AfL eine volkswirtschaftliche Betrachtung entgegen, die sich primär in dem für die Ernährungssicherung relevanten Bereich des Kartoffelanbaus, wo die Forschungsanstalten nur wenig Züchtungsarbeit leisteten, negativ auswirken würde. Diesem Deutungsmuster verpflichtet zeigte sich über weite Strecken auch der Schweizerische Saatzuchtverband. Zwar anerkannte der SZV, dass ein privatrechtlicher Schutz für die „Züchter von Blumen und Gemüsesorten“ von grossem Interesse sei, um sich „vor einer wilden und unkontrollierten Vermehrung schützen“ zu können. In den Bereichen des Getreides und der Kartoffeln sähe dies allerdings anders aus. „Man könnte sagen, dass wir vom Schweizerischen Saatzuchtverband aus gesehen kein übermässig grosses Interesse an einem Züchterschutz haben, weil in der Schweiz nur sehr wenige private Getreide- und Kartoffelzüchter sind. Und diese arbeiten unter Mitwirkung der Versuchsanstalten“, meinte etwa Fritz Gerber vom SZV 1956.²¹

Aus einer ähnlichen Perspektive argumentierend hatte die Forschungsanstalt Zürich-Oerlikon bereits 1946 zu bedenken gegeben, dass hinsichtlich eines Patentschutzes für Saat- und Pflanzengut zuerst die Frage geklärt werden müsste, ob eventuell „Absaat, welche natürlich ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssten, frei erzeugt und abgesetzt werden könnten.“ Auch sei daran zu erinnern, dass (private) Züchter durch die „Zurückhaltung einer Züchtung“ oder „durch ungewöhnliche Lizenzgebühren grosse volkswirtschaftliche Nachteile verursachen“ könnten und deshalb zu klären sei, ob eventuell sogar „eine Enteignung unter bestimmten Verhältnissen in Frage kommen könnte“.²² Mit der Frage des Patentschutzes für Pflanzenzüchtungen konfrontiert, sah sich auch das Eidgenössische Amt für geistiges

¹⁹ Vgl. Deutsches Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 31, vom 2.7.1953, in: Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 18, Dossier 33-01.

²⁰ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 4, Dossier 11-01, Protokoll der Kommissionssitzung ASSINSEL, 18.5.1956.

²¹ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 4, Dossier 11-01, Protokoll der Kommissionssitzung ASSINSEL, 18.5.1956.

²² Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 7, Dossier 04-01, Brief vom 27.7.1946.

Eigentum dazu veranlasst, bei der Abteilung für Landwirtschaft um Rat zu fragen, “ob für dieses Gebiet die nämlichen Voraussetzungen gelten sollen wie für die Erfindungen auf dem Gebiet der Technik” und ob demzufolge der Patentschutz die richtige Lösungsstrategie wäre?²³

In seiner Botschaft zum Patentgesetzentwurf gab der Bundesrat, quasi stellvertretend für die AfL, zu bedenken, dass der Patentschutz nur die „unmittelbaren Erzeugnisse“ eines Verfahrens schütze, also hier nur das Originalsaatgut; um Saatgut späterer Generationen, das durch den Anbau der Pflanze entstanden sei, zu schützen, müsse man beim Saatgut von der Logik des Patentgesetzes abweichen. Zudem sei es bei Pflanzensorten nicht möglich, die vom Patentgesetz verlangte Beschreibung der Erfindung zu hinterlegen. Denn diese Beschreibung müsste es einem Fachmann, also einem anderen Züchter, ermöglichen, genau die gleiche Sorte zu züchten, was aber aufgrund der Unsicherheiten des Züchtens (also der Modellierbarkeit des Lebendigen) nicht erfüllt werden könne. Der Bundesrat verwies zudem noch auf das Verbot der Patentierung von Nahrungsmitteln, womit eine Patentierung von Pflanzen, die der Ernährung dienen, einer weiteren Ausnahme bedurft hätte.²⁴

2.4. Die SISP: Eine Plattform zur Artikulation unterschiedlicher Ordnungsvorstellungen zum Schutz der Pflanzenzüchtung und des Sortenschutzes

Konkurrierende Ordnungsvorstellungen und Interessenskonflikte, wie sie zwischen den Gärtnermeistern und privaten Züchtern einerseits, und der Verwaltung und den wissenschaftlichen und bäuerlichen Getreidezüchtern andererseits herrschten, waren konstitutiv für die agrarisch-industrielle Wissensgesellschaft. Diese hatte seit dem 19. Jahrhundert eine grosse Fähigkeit zur Lösung solcher Probleme entwickelt und fand mit der Gründung der *Schweizerische Interessengemeinschaft für den Schutz von Pflanzenzüchtungen* (SISP) auch jetzt wieder eine Form, in der die betroffenen Verbände, Fachorganisationen, privaten Unternehmen und staatlichen Verwaltungsstellen aus dem weiten Feld der Pflanzenzucht und des Saatgutwesens ihre Vorstellungen zur Sprache bringen konnten. Zu den Mitgliedern der 1956 gegründeten SISP gehörten u.a. die *Vereinigung schweizerischer Kontrollfirmen für Sämereien* (VESKOF), der *Schweizerische Saatzuchtverband* (SZV) und der *Schweizerische Samenhändlerverband* (SSV). Die Forschungsanstalten des Bundes waren zwar formell nicht Mitglied, beteiligten sich aber deshalb nicht weniger intensiv an den Aktivitäten der SISP.²⁵ Neben der Möglichkeit zur

²³ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 7, Dossier 04-01, Brief des Eidg. Amts für geistiges Eigentum an die Abt. für Landwirtschaft, 13.7.1946.

²⁴ Bundesblatt 1950 I, S. 997-1000.

²⁵ Vgl. Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 4, Dossier 11-01, 15.11.1956; SISP, Der Schutz neuer Pflanzenzüchtungen in der Schweiz, Sonderdruck aus „Der Gemüsebau“, Nos. 9 & 10, 1959, 9-10.

Diskussion von Züchtungsfragen auf der Sachebene innerhalb der Schweiz diente die SISP auch zur Strukturierung der Diskussionen auf der internationalen Ebene, wo das Thema Sortenschutz Mitte der 1950er Jahre ebenfalls heftig diskutiert wurde und deshalb eine handlungsfähige Schweizer Vertretung in der internationalen Züchtervereinigung ASSINSEL ebenfalls wichtig war.²⁶ Die Verhandlungen auf der internationalen Ebene resultierten im UPOV-Abkommen der *International Union for the Protection of New Varieties of Plants*, welches die Schweiz 1962 unterschrieb und 1977, im gleichen Jahr wie im Inland das Sortenschutzgesetz in Kraft trat, ratifizierte.²⁷

Neben der Vernetzungs- und Moderationsfunktion auf der nationalen und internationalen Ebene leistete die SISP mit der Bekämpfung eines „unkontrollierten Nachbaus von Neuzüchtungen“ und der „wilden Vermehrung“ auch einen konkreten Beitrag zum Schutz „der züchterischen Arbeit“ ausserhalb des Getreidebereichs.²⁸ Über die genaue Ausgestaltung dieses privatrechtlichen Sortenschutzes war sich die heterogene Mitgliedschaft der SISP indessen selten einig. Während die privaten Züchter und Samenhändler bisweilen einen weit reichenden Sortenschutz und möglichst wenig Handelsbeschränkungen anvisierten, befürchteten die Vertreter der Verwaltung und der Forschungsanstalten, dass eine privatrechtliche Regulierung der Pflanzzüchtungen „einseitig nur auf die gärtnerischen Bedürfnisse zugeschnitten“ sei und zudem eine Dynamik entfalten könnte, die und früher oder später für den landwirtschaftlichen Nachbau von Pflanzensorten, die zur Ernährungssicherung wichtig waren, zu einem Problem werden könnte.²⁹ Zudem war man sich kaum darüber einig, ob man grundsätzlich auf eine Regulierung *aller* Pflanzzüchtungen hinarbeiten wollte, oder ob man sich nur mit *neuen* Sorten beschäftigen sollte, „welche wirklich eine Verbesserung gegenüber den schon vorhandenen Sorten“ darstellten.³⁰ Bereits an der Gründungsversammlung der SISP 1956 hatte Robert Jean Matthey in seinem Einführungsreferat zu bedenken gegeben, dass ein „absoluter Schutz, (...) der sämtliche, schon bekannte Sorten einschliesst“ politisch kaum mehrheitsfähig sein würde und „dass es im Interesse einer raschen Lösung“ liege, das herauszuholen, was möglich und geläufig sei statt zu viel zu verlangen und „dann zu sehen, wie alles abgewiesen“ werde. Mit ähnlicher Vorsicht, allerdings mit einer anderen Zukunftsperspektive, meinte auch Franz-

²⁶ Vgl. Archiv VESKOF (AfA. Nr. 616), Dossier 11-02, Vorstandsprotokoll 13.9.1956. Die Abkürzung ASSINSEL steht für „Association Internationale des Sélectionneurs Professionnels pour la Protection des Obtentions Végétales“.

²⁷ Bundesblatt 1974 I, S. 1469-1548.

²⁸ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 3, Dossier 12-01, Protokoll vom 6.7.1956; Bd. 7, Dossier 01-01, Statuten vom 21.2.1957; Bd. 4, Dossier 11-01, 18.5.1956.

²⁹ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 4, Dossier 11-01, Vorstandsprotokoll vom 21. Februar 1957.

³⁰ SISP, Der Schutz neuer Pflanzzüchtungen in der Schweiz, Sonderdruck aus „Der Gemüsebau“, Nos. 9 & 10, 1959, 5.

Xaver Fischer, der erste Präsident der SISP, dass man „nur schrittweise“ vorgehen solle: „Vorerst“ handle es sich lediglich „um den Schutz neuer Züchtungen“, sagte Fischer, „während für bereits bestehende Züchtungen später dann vielleicht noch ein gewisser Schutz angestrebt werden“ könne.³¹

Diese Unsicherheiten und vorsichtigen Abwägungen illustrieren, dass innerhalb der SISP gewissermassen zwei kategorial unterschiedliche Ordnungsvorstellungen über den Schutz der Pflanzenzüchtung miteinander konkurrierten, zuweilen aber auch kooperierten. Die Akteure der Getreideordnung bevorzugten einen Schutz der Züchtungsarbeit, die innerhalb einer kollektiv ausgehandelten und von Behörden wie Privaten getragenen Nutzungsordnung stattfand. Demgegenüber strebten die privaten Rosen- und Gemüsesortenzüchter und Samenhändler einen Sortenschutz innerhalb einer privatrechtlichen Eigentumsordnung an.

2.5. Der SISP Test – Gütezeichen oder Eigentumstitel?

Ausdruck der zwei komplementären Ordnungsvorstellungen, deren Vertreter in der SISP mit- und nebeneinander arbeiteten, war der sogenannte SISP-Test, ein privatrechtliches Instrument zum Sortenschutz, das die SISP Ende der 1950er Jahre entwickelte und das alle Zeichen eines Kompromisses trug. Der SISP-Test, der seit 1960 als „Schutz- und Gütezeichen“ vergeben wurde, war weder ein klassisches Gütesiegel, wie man es in Form der Qualitäts- und Umsatzprämien innerhalb der Getreideordnung praktizierte, noch war es ein Eigentumstitel mit der Qualität eines Patents. Der SISP-Test vereinigte lediglich „die Anwendung einer Handelsmarke in Verbindung mit einer kollektiven Schutzmarke“, schrieb die SISP 1959 in einer Broschüre.³² Dieser privatrechtlich organisierte Sortenschutz funktionierte so, dass die SISP neue Pflanzenzüchtungen in der Schweiz auf Antrag und auf Kosten der privaten Züchter prüfte und, falls diese gewisse Qualitätsmerkmale erfüllten, die neue Sorte als Marke anmeldete. Der Züchter durfte dann seine Sorte als SISP-geprüfte Sorte anpreisen, wobei der Zusatz „SISP-geprüft“ ebenfalls als Marke hinterlegt war. Falls jemand ohne Einverständnis des Züchters und der SISP diese Sorte unter dem eingetragenen Namen verkaufte, konnte man gerichtlich dagegen vorgehen. So versuchte man den Sortenschutz durch das Ausnutzen von ausserhalb des Patentrechts existierenden geistigen Eigentumsrechten (dem Markenschutz) zu verwirklichen. Die Sorte selber war so allerdings nicht geschützt, sie konnte unter einem anderem Namen beliebig vermehrt, angebaut und verkauft werden. Im Reglement zum SISP-Test wurde dies zwar bestritten, doch die Formulierung der Begründung dazu brachte die bei den privaten Züchtern herrschende Befürchtung deutlich zum Ausdruck: „Der Vorstand der

³¹ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 7, Dossier 04-01, Protokoll der Gründungsversammlung der SISP vom 6. Juli 1956.

³² SISP, Der Schutz neuer Pflanzenzüchtungen in der Schweiz, Sonderdruck aus „Der Gemüsebau“, Nos. 9 & 10, 1959, 6.

SISP“ sei der Auffassung, hiess es, „dass eine Benützung der geschützten Sorte unter einem anderen Namen als dem hinterlegten unter das Gesetz des unlauteren Wettbewerbs“ falle.³³

Trotz dieser Unsicherheit war mit dem SISP-Test eine Art geschütztes Schutz- und Gütezeichen zur Bewertung von Neuzüchtungen geschaffen worden, das den Pflanzzüchtern ausserhalb der kollektiv geregelten Getreidezüchtung einen Sortenschutz und den Abnehmern eine Qualitätssicherheit bezüglich der Eigenschaften der erworbenen Pflanzzüchtungen bot. Zudem war der Test auch für die Skeptiker einer weitgehenden privatrechtlichen Regulierung des Sortenschutzes akzeptabel, da er die kollektive Regelung des Schutzes der Züchtungsarbeit in der Getreidezucht weder tangierte noch bedrohte. Unter Druck kam der SISP-Test, und mit ihm indirekt die Regelung in der Getreidezüchtung durch die Entwicklungsdynamik, die die Diskussionen um den Sortenschutz auf der internationalen Ebene mit der Unterzeichnung des UPOV-Abkommens von 1962 erfuhren. Diese Aktivitäten führten schliesslich dazu, dass die in den späten 1940er Jahren begonnenen Arbeiten zur Schaffung eines Sortenschutzgesetzes in der Schweiz wieder aufgenommen wurden.

3. Von einem kollektiven Schutz der Getreidezüchtung zu einem Schutz der von Privaten gezüchteten Pflanzensorten: Die Entstehung des Sortenschutzgesetzes von 1977

3.1. Erfolgreicher Versuch zur Regelung des Sortenschutzes nach dem Muster der Regulierung der Züchtungstätigkeit im Getreidebereich

Der erste Entwurf eines „Bundesgesetzes über Schutz und Vermehrung von Pflanzensorten“ wurde 1968 den in der Pflanzenzucht und dem Saatgutwesen tätigen Organisationen zur Stellungnahme zugestellt.³⁴ Der Vorschlag sah, in deutlicher Anlehnung an die bestehende Ordnung im Bereich der Getreidezüchtung, eine umfassende Regulierung der Vermehrung und des Handels von Saatgut durch das Instrument der Richtsortimente vor. Was in der kollektiv organisierten Getreidezüchtung als Schutz der *Tätigkeit* der Züchtung organisiert war, sollte nach dem Willen der Verwaltung nun auf den gesamten Bereich der Pflanzenzüchtung ausgedehnt werden, obwohl die Züchtungsarbeit ausserhalb des Getreidebereichs primär durch Private und nicht durch ein Konglomerat von staatlichen Forschungsanstalten, privaten Getreidezüchtern und Verbänden geleistet wurde.

Damit verfolgten die Behörden eine Richtung, die Exponenten der Getreidezüchtung schon Mitte der 1960er Jahre vorgeschlagen hatten. Rudolf Salzmann, Direktor der Forschungsanstalt Zürich-Oerlikon, verlangte 1964, dass künftig überall „Richtsortimente“

³³ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 7, Dossier 04-01, Reglement für den SISP-Test 1957.

³⁴ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 18, Dossier 34-01, Gesetzesentwurf 29.3.1968.

anzustreben seien, „wie wir sie bei den Kartoffeln und beim Brotgetreide bereits besitzen“.³⁵ Mit diesem Vorschlag versuchten die Exponenten der Getreidezüchtung die Dynamik aufzufangen, die sich in Sachen Sortenschutzregulierung auf der internationalen Ebene entwickelten. Salzmann, der in den Jahren zuvor regelmässig auf die Kosten hingewiesen hatte, die eine Ausweitung des privatrechtlichen Sortenschutzes auf den Anbau von Kartoffeln verursacht hätte, meinte nun, „dass unser Land bei Verweigerung von Sortenschutzmassnahmen mit verhängnisvollen Auswirkungen rechnen müsste, weil ausländische Züchter in diesem Falle ihre Sorten kaum noch zur Verfügung stellen würden“.³⁶

Salzmanns Vorschlag zielte v.a. darauf, das Ineinandergreifen transnationaler und nationaler Bestrebungen zur Etablierung eines Sortenschutzes mit dem in der Schweiz bereits bestehenden Schutz der Getreidezüchtung als *Tätigkeit* zu verbinden. Denn das UPOV-Abkommen von 1962 war durchaus mit den Ordnungsvorstellungen Salzmanns vereinbar, tangierte es die bestehende Regelung der Getreidezüchtung doch kaum. Im Kern verbot das UPOV-Abkommen – und in der Folge auch die Schweizer Gesetzesentwürfe – lediglich, dass jemand ohne die Zustimmung des Sorteninhabers, also typischerweise des privaten Züchters, Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte für den "gewerbsmässigen Vertrieb erzeuge", dieses Vermehrungsmaterial "anbiete oder gewerbsmässig vertreibe". Mit dieser Regulierung wurde die Aufbereitung von Getreidesaatgut für die spätere Verwendung auf dem eigenen Hof gar nicht tangiert. Ein Landwirt würde erst mit dem Gesetz in Konflikt kommen, wenn er Saatgut einer geschützten Sorte "gewerbsmässig vertreiben" würde. Davon war die Getreidezüchtung, wie sie in den 1960er Jahren in der Schweiz funktionierte, nicht betroffen. Denn die von den Getreidezüchtern gezüchteten Sorten gehörten nicht Privaten, sondern dem Bund, der aus Gründen der Ernährungssicherung die Getreideproduzenten ja sogar dazu verpflichtete, die von den Forschungsanstalten, bäuerlichen Getreideproduzenten und den Saatzuchtgenossenschaften gemeinsam entwickelten Sorten anzupflanzen.

3.2. VESKOF und Samenhandel als Kämpfer für eine Etablierung des Sortenschutzes in der Pflanzenzüchtung

Die *Vereinigung Schweizerischen Kontrollfirmen für landwirtschaftliche und Gemüsesämereien* (VESKOF) und der *Schweizerische Samenhändlerverband* (SSV) beurteilten den Gesetzesentwurf der Behörden von 1968 sehr kritisch, insbesondere was die Orientierung an der Regulierung der Getreidezüchtung anbelangte. Ihnen ging es primär um die Etablierung eines Sortenschutzes, also des Schutzes eines "Produktes" analog einer

³⁵ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 2, Dossier 12-04, Protokoll 27.10.1964.

³⁶ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 18, Dossier 34-01, Protokoll 3.7.1968.

Erfindung und nicht um den Schutz der *Tätigkeit des Züchtens* nach dem Vorbild der Getreidezüchtung die, weil im Dienste der staatlichen Ernährungssicherung, kollektiv organisiert wurde und dessen Produkt, die Getreideernte, seit dem Ersten Weltkrieg Private im Auftrag des Bundes aufkauften.

Konkret monierte die Mehrheit der Mitglieder des VESKOF am Entwurf, dass die darin vorgeschlagenen Kompetenzen der Abteilung für Landwirtschaft, Richtsortimente zu bestimmen, die Handels- und Gewerbefreiheit verletzen.³⁷ Der SSV stimmte in dieser Kritik mit dem VESKOF überein. Man teilte zwar die im Gesetzesvorschlag geäußerte Forderung, dass das „Sortenwirrwarr“ hinsichtlich des Saatgutangebots einer Regulierung bedürfe, wies dabei aber darauf hin, dass dies besser nicht durch Richtsortimente zu bewerkstelligen, sondern der Selbstregulierung des Marktes zu überlassen sei. Der Samenhandel würde selber eine „kritische Auswahl“ aus den tausenden von Sorten vornehmen, argumentierte der SSV, er habe sein Verantwortungsbewusstsein für die Landesversorgung während der Weltkriege ja unter Beweis gestellt.³⁸ Sowohl die VESKOF als auch der SSV verlangten also einen grösseren Handlungsspielraum für Private, Firmen und Verbände, so etwa bei der Prüfung neuer Sorten, bei der Vermehrung und der Kontrolle von Saatgut und bei der Festlegung von Zertifizierungsvorschriften. Das Instrument der Richtsortimente jedoch hätte einen Grossteil dieser Kompetenzen an die staatlichen Forschungsanstalten und die Bundesverwaltung übertragen.

Aufgrund der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren wurde der Gesetzesentwurf mehrmals überarbeitet. Die dritte Fassung von 1970 zeigte, wie grundlegend sich die Sichtweise inzwischen verschoben hatte, war doch nun das Anliegen eines privatrechtlich organisierten Sortenschutzes ins Zentrum gerückt. Das Instrument der Richtsortimente zur Regelung war ersatzlos gestrichen worden und die Vermehrung und der Vertrieb sollten nun nicht mehr auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsebene im Sämereienbuch geregelt werden.³⁹ Zur Begründung meinte die Abteilung für Landwirtschaft, dass die ersten Entwürfe eine Vermischung von privatrechtlichen (der Sortenschutz) und öffentlich-rechtlichen (die Regulierung von Vermehrung und Handel) Anliegen vorgenommen hätten. Die Regelung via Richtsortimente wäre zudem unverhältnismässig gewesen, hätte sie doch teilweise den Bestimmungen im UPOV-Abkommen widersprochen und wäre zudem nur schwer mit dem

³⁷ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 18, Dossier 34-01, Brief VESKOF 31.10.1968.

³⁸ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 19, Dossier 34-03, Brief SSV 31.10.1968.

³⁹ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 19, Dossier 34-04, Zusammenstellung 3.5.1973.

Bundesgesetz über die Handels- und Gewerbefreiheit in Einklang zu bringen gewesen.⁴⁰ Die Verwaltung hatte also die Bedenken und Anliegen der VESKOF und des SSV weitgehend übernommen. Eine Ausdehnung der kollektiven Nutzungsordnung aus dem Getreide- und Kartoffelbereich auf die private Tätigkeit der Pflanzenzüchtung war vom Tisch. Damit vergrösserte sich der Handlungsspielraum und die Deutungsmacht jener Akteure, die den Schutz des Produktes (der Sorte) ins Zentrum stellten, gegenüber denjenigen, die primär am Schutz der kollektiven Tätigkeit der Getreidezüchtung als Voraussetzung zur Erfüllung des Postulats der Ernährungssicherung interessiert waren.

3.3. Zierpflanzenzüchter und Patentanwälte als Geburtshelfer des Sortenschutzes in der Pflanzenzüchtung

Hatten sich die Patentanwälte in der Frage des Patentschutzes für Pflanzensorten Mitte der 1940er Jahre noch kaum für die Anliegen der Gärtnermeister interessiert, so spielten sie zu Beginn der 1970er Jahre bei der Etablierung des Sortenschutzes nun eine wichtige Rolle. Erstmals konkret in die Diskussionen um das Sortenschutzgesetz einbringen konnten sie sich 1973, als es um die Frage ging, welcher Verwaltungsstelle das geplante Sortenschutzbüro und die Rekursinstanz für Einsprachen gegen Entscheidungen dieser Stelle angegliedert werden sollten.⁴¹ Die Patentanwälte verlangten die Ansiedlung des Sortenschutzbüros beim Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum. Dem widersprach die Abteilung für Landwirtschaft, die das Sortenschutzbüro bei sich selbst ansiedeln wollte. Da die Sortenprüfungen von den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten durchgeführt werden würden, argumentierte später auch der Bundesrat, sei „eine enge Zusammenarbeit von agrotechnischen Spezialisten der Forschungsanstalten mit dem mit der Materie in direkter Beziehung stehenden juristischen Sachbearbeiter des Büros“ unverzichtbar.⁴² Auch beim Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum war man der Meinung, nicht die richtige Stelle für die Ansiedlung des Sortenschutzbüros zu sein. In der Folge wurde das Sortenschutzbüro in der AfL angesiedelt und das Amt für geistiges Eigentum als Rekursinstanz bestimmt. Neben den Patentanwälten waren es vor allem die Zierpflanzenzüchter, die zu Beginn der 1970er Jahre den Schutz für Pflanzenzüchtungen immer deutlicher in die Richtung einer eigentumsrechtlichen Regulierung zogen, eine Richtung, die schliesslich auch die Beerenzüchter einschlugen.

⁴⁰ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 18, Dossier 34-02, Brief von Huber an den SISP Ausschuss vom 28.5.1970.

⁴¹ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 19, Dossier 34-04, Referat von Gfeller an der SISP GV vom 19.6.1973.

⁴² Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, vom 15. Mai 1974), in: BB I, 1974, S. 1469-1548, hier: 1493.

Im 1975 ausgearbeiteten und 1977 in Kraft getretenen Sortenschutzgesetz widerspiegelte sich nicht nur der lange, von mehreren Entwürfen und Vernehmlassungsrunden geprägte, sich insgesamt über 13 Jahre hinziehende Entstehungsprozess, sondern auch die anhaltende Konkurrenz unterschiedlicher Ordnungsvorstellungen im Bereich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen. Ähnlich wie bereits zuvor mit dem SISP-Test war mit dem Sortenschutzgesetz erneut ein Instrument entstanden, mit welchem grundsätzlich beide Lager leben konnten. Allerdings neigte das Sortenschutzgesetz im Vergleich mit dem SISP-Test nun viel deutlicher zu eigentumsrechtlichen Ordnungsvorstellungen hin. Doch die Ambivalenz, die auch das Sortenschutzgesetz charakterisiert, wird in der Botschaft des Bundesrates deutlich, in der die Landesregierung schrieb, sie halte den Anspruch, dass der „Züchter dem Erfinder gleichzustellen“ sei, grundsätzlich für eine legitime Forderung.⁴³ Im Rückblick auf die Ablehnung hinsichtlich einer Ausdehnung des Patentschutzes auf Pflanzenzüchtungen von 1954 bekräftigte der Bundesrat aber auch das Argument, „dass der Züchterschutz trotz seiner Verwandtschaft mit dem Erfinderschutz sich als ein Sondergebiet eigener Prägung nicht für Einbezug in das gewöhnliche Patentrecht eigne.“ Dies wollte er wiederum nicht als prinzipielle Unterscheidung verstanden wissen und so erklärte er denn auch, dass das Sortenschutzgesetz „sich, soweit möglich und sinnvoll, an die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 über Erfinderpateente anlehnt“.⁴⁴

Dass sich die Anhänger einer kollektiven Nutzungsordnung trotz dieser deutlichen Annäherung an eine eigentumsrechtliche Konzeption mit dem Sortenschutzgesetz abfinden, hat damit zu tun, dass dieses Gesetz die Ordnung im Bereich der Getreidezucht und den Nachbau im landwirtschaftlichen, betriebsinternen Reproduktionskreislauf nicht direkt berührte. Das Sortenschutzgesetz hielt im Artikel 12 über die anvisierte Wirkung des Gesetzes fest, „dass niemand ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zum gewerbsmässigen Vertrieb erzeugen, anbieten oder gewerbsmässig vertreiben“ dürfe.⁴⁵ In der Botschaft zum Sortenschutzgesetz präziserte der Bundesrat diesbezüglich: „Die Erzeugung von Vermehrungsgut für den eigenen Bedarf und der unentgeltliche Absatz von Vermehrungsgut im Rahmen der Nachbarhilfe oder bei Gefälligkeitsgeschäften werden vom Schutzrecht nicht erfasst.“⁴⁶ Kurz:

⁴³ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, vom 15. Mai 1974, in: BB I, 1974, 1169-1548, hier: 1469.

⁴⁴ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, vom 15. Mai 1974, in: BB I, 1974, 1169-1548, hier: 1475.

⁴⁵ Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz), vom 20. März 1975, in: BB I, 1975, 1133-1149, hier: 1136.

⁴⁶ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, vom 15. Mai 1974, in: BB I, 1974, 1169-1548, hier: 1186.

Zurück blieb ein deutungs- und auslegungsbedürftiges Gesetz, das seiner Anlage nach zwar einer eigentumsrechtlichen Logik gehorchte, allerdings auch Nischen bot, kollektive besitz- und nutzungsorientierte Ordnungsvorstellungen weiter zu entwickeln.

3.4. Die Interpretation des Sortenschutzgesetzes von 1977 und die Erfindung des Landwirteprivilegs

Das Sortenschutzgesetz liess eine Koexistenz von zwei unterschiedlichen Ordnungskonzeptionen des Pflanzenschutzes grundsätzlich zu. Das heisst, der im Gesetz geregelte Schutz der Pflanzensorte als Produkt, das von Privaten erworben wurde, stand in keinem direkten Widerspruch zum (anderweitig geregelten) Schutz der Tätigkeit der Getreidezüchtung zur Herstellung eines Produktes, das der Bund zu einem vom Bundesrat festgesetzten Preis aufkaufte. Zum Konflikt musste es nur dann kommen, wenn allenfalls private Züchter von Getreidesorten unter Berufung auf das Sortenschutzgesetz für ihre Sorten den gleichen Schutz verlangten, der Pflanzenzüchtern nun allgemein zustand. Im Entstehungsprozess des Sortenschutzgesetzes ging offenbar noch keiner der Akteure davon aus, dass die bisher fast ausschliesslich kollektiv betriebene Getreidezüchtung auch von Privaten aufgenommen würde und für ihre Getreidesorten dann den im Gesetz vorgesehenen Schutz auch beanspruchen und so die alte Nutzungspraxis des Nachbaus durch die Getreidebauern kostenpflichtig würde. Jedenfalls wurde im Gesetz nicht geregelt, welche Ordnungsvorstellung in diesem Konfliktfall der anderen übergeordnet würde. Dass dann, als der Konflikt virulent wurde, der eigentums- und produktorientierte Sortenschutz dem nutzungsorientierten Schutz der Züchtungstätigkeit klar übergeordnet wurde, hatte auch damit zu tun, dass sich nach der Inkraftsetzung des Sortenschutzgesetzes in mehreren Bereichen auch ausserhalb des Agrarsektors die eigentumsorientierte Deutungsperspektive gegenüber der nutzungsorientierten immer klarer durchsetzen konnte. So sahen sich angesichts der „Entgrenzung“ der Eigentumperspektive in der Gesamtgesellschaft auch im Agrarbereich immer mehr Akteure dazu veranlasst, sich diese als zunehmend einzig zukunftsfähige Option wahrgenommene Entwicklungsperspektive anzueignen.⁴⁷ Im Agrarbereich wurde diese Verschiebung hin zu einer eigentumsorientierten Deutungsperspektive vor allem durch zwei ineinander verschränkte Prozesse angetrieben: der Entfaltung der Biotechnologie einerseits, der Diskussion um den Charakter der Landwirtschaft andererseits.

Besonders stark manifestierte sich die Entwicklung hin zu einer eigentumsorientierten Sichtweise im Bereich der Biotechnologie. Als Felix Auer, freisinniger Nationalrat und Vizedirektor der Ciba-Geigy, 1986 im Parlament eine Motion für den Ausbau des

⁴⁷ Vgl. hierzu auch Siegrist Hannes, Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne, in: *Comparativ* 16 (2006), 9-52.

patentrechtlichen Schutzes von Erfindungen auf dem Gebiet der Biotechnologie einreichte, wurde die Frage diskutiert, ob überhaupt noch zwischen der Patentierung lebender Materie und anderen Erfindungen zu unterscheiden sei? „Warum sollte“, fragte der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom August 1989 rhetorisch, „ein Landwirt daran gehindert werden können, eine patentrechtlich geschützte Maschine nachzubauen und zu vermarkten (was unbestritten ist), während er, handelt es sich um biologisch vermehrbare Materie, frei wäre, dasselbe durch Vermehrung dieser Materie zu tun?“ Hier wie dort liege „eine Leistung des Erfinders vor, ohne die es das Produkt gar nicht gäbe“. Daraus schloss der Bundesrat nun, dass beide Tätigkeiten den gleichen „Schutz“ verdienen.⁴⁸ Die rasante Entwicklung der Biotechnologie trug also viel dazu bei, dass nun zwischen Maschinen und lebender Materie im Gegensatz zu den 1950er Jahren keine Differenzierung mehr gemacht wurde.

Eng verknüpft mit dieser Entwicklung im Bereich der Biotechnologie stellte sich nun eine Frage mit neuer Dringlichkeit, die bereits in den 1960er Jahren kontrovers diskutiert worden war – die Frage: Was ist Landwirtschaft und inwiefern unterscheidet sie sich von (anderen) Gewerben? War Landwirtschaft im Gesetz von 1953 noch klar als Tätigkeit definiert worden, die auf der Bodengrundlage Tiere und Pflanzen nutzte, so wurde sie in der Folge immer mehr als „normales“ Gewerbe wahrgenommen, das sich nicht grundsätzlich von anderen Gewerben unterscheidet. Die Orientierung an einer agrarisch-bäuerlichen, auf der Bodenbewirtschaftung beruhenden Produktionsweise sei „von der Realität überholt“ worden, hiess es bereits Mitte der 1960er Jahre; die Unterscheidung zwischen „bäuerlich“, „gewerblich“ und „industriell“ wurde zusehends als obsolet empfunden.⁴⁹ Im Bereich des Pflanzenschutzes manifestierte sich diese Interpretation in den 1980er Jahren vor allem im Beerenanbau. Der Fachausschuss für Sortenschutz, der 1977 mit dem Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes entstanden war, verlangte 1984 eine Revision des Sortenschutzgesetzes im Hinblick auf einen besseren Schutz von Beeren- und Obstsorten. Dieser Schutz sollte im Beerenbereich künftig gemäss dem Fachausschuss analog zu den Zierpflanzen ausgestaltet werden, die nun über einen umfangreichen eigentumsrechtlichen Schutz verfügten. Die privaten Beerenzüchter argumentierten, dass die Vermehrung für den Eigengebrauch in landwirtschaftlichen Betrieben künftig gleich geregelt werden sollte wie die Vermehrung für gewerbsmässige Zwecke. „Wer für seinen Betrieb, also gewerbsmässig, vermehrt, soll nicht anders behandelt

⁴⁸ Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, in: BB III 1989, 232-271, hier: 250-251.

⁴⁹ Vgl. Baumann Werner / Moser Peter, Bauern im Industriestaat. Agrarpolitische Konzeptionen und bäuerliche Bewegungen in der Schweiz 1918-1968, Zürich 1999, 376-379.

werden, als derjenige, der für einen andern Betrieb gewerbsmässig vermehrt“, schrieb die Arbeitsgruppe Schutzwirkung des Fachausschusses für Sortenschutz in einem Entwurf für eine Botschaft an den Bundesrat im Februar 1984.⁵⁰ Diese Entkoppelung der Definition von Landwirtschaft von der Grundlage der Bodenbewirtschaftung setzte sich auf lange Sicht auch auf der Gesetzesebene durch.⁵¹ Mit dieser nun aus einer Industrie- und nicht mehr aus einer Landwirtschaftsperspektive formulierten Definition einher ging die zunehmende Nicht-Thematisierung der unterschiedlichen Ressourcen Grundlagen einer agrarischen und einer industriellen Produktion, welche – als logische Folge davon – kollektive, an der Nutzung orientierte Ordnungen zugunsten privatrechtlicher, am Eigentum orientierter Regelungen zurückdrängte.

Diese Diskurse verhalfen also der Eigentumslogik zu einer hegemonialen Dominanz, und damit auch zu einer Verschleierung der je unterschiedlichen Implikationen von Wissensparadigmen kollektiv-nutzungsorientierter und Wissensparadigmen eigentumsrechtlicher, primär auf die private Verfügungsgewalt ausgerichteter Ordnungen.⁵² In dem Moment, wo diese Differenzierung aus dem gesellschaftlichen Bewusstsein verschwand und sich der damit einhergehende eigentumsrechtliche Deutungshorizont weitgehend durchsetzte, konnten die beiden Ordnungen auch nicht mehr komplementär zueinander gedacht und damit je nach Gewichtung unterschiedlich hierarchisch gedeutet werden. Übrig blieb nur, die Ausnahme (die unentgeltliche Nutzung von Pflanzen durch ihre Besitzer) von der Regel (dem Schutz der Eigentümer einer Pflanze) zu definieren, was konsequenterweise dazu führte, dass auf der semantischen Ebene eine alte Nutzungspraxis zu einem Privileg erklärt werden musste.

Es ist deshalb kein Zufall, dass der Begriff des *Landwirteprivilegs* in den 1980er Jahren in die agrarpolitischen Debatten eingeführt wurde. 1984 argumentierten der Schweizerische Samenhändlerverband (SSV) und die Schweizer Baumschulen, dass es „unangebracht“ wäre, bei Beeren und Obst eine Ausdehnung des Sortenschutzes zu verhindern und damit „ein neues Landwirteprivileg einzuführen“; es sei „nicht einzusehen“, so die Begründung, „weshalb die Landwirte von der Bezahlung der Lizenzgebühren ausgenommen werden“ sollten. Ein

⁵⁰ Archiv SZV (AfA Nr. 316), Bd. 53, Dossier 2901, Botschaft über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, Entwurf der Arbeitsgruppe Schutzwirkung, Februar 1984.

⁵¹ Vgl. hierzu das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft, in: AS (1998), 3033-3087, in welchem die Bodengrundlage der landwirtschaftlichen Produktionsweise nicht mehr thematisiert wird.

⁵² Vgl. hierzu auch Siegrist Hannes, Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne, in: *Comparativ* 16 (2006), 9-52.

solches *Landwirteprivileg* würde zudem „einen direkten Anachronismus im Hinblick auf die kommende Verständigung mit der EG“ darstellen.⁵³

So logisch diese Argumentation innerhalb des vorherrschenden eigentumsorientierten Deutungshorizontes auch war, so irritierte sie trotzdem einige Akteure. Maria Jenni, die Leiterin des Büros für Sortenschutz notierte, dass sich in diesen Diskussionen offensichtlich ein „Missverständnis“ eingeschlichen habe: „Das sogenannte ‚Landwirteprivileg‘ ist nichts Neues“, stellte Jenni nüchtern fest, neu sei vielmehr die Forderung nach einer Einschränkung des Rechts auf Nachbau, das bisher eine bäuerliche Praxis dargestellt habe.⁵⁴ Wie schnell sich der anfänglich noch für Irritationen (und damit analytische Klarheit) sorgende Sprachgebrauch des *Landwirteprivilegs* durchsetzte, wird anhand der Diskussionen um die Patentgesetzrevision 1989/90 deutlich. Hier begründete der Schweizerische Bauernverband seine ablehnende Haltung u. a. damit, dass im vorliegenden Entwurf das Recht auf Nachbau patentierter Pflanzen auf den Landwirtschaftsbetrieben nicht vorgesehen sei. Das Bundesamt für geistiges Eigentum notierte, dass der Bauernverband „die ausdrückliche Verankerung des sog. Landwirteprivilegs“ vorschlage. Gleichzeitig begründete das Bundesamt, weshalb der landwirtschaftliche Nachbau nicht vorgesehen sei: „Der Grund, wieso die vorgeschlagene Regelung das Landwirteprivileg nicht“ vorsehe, liege „darin, dass es sich dabei um einen Einbruch in das privatrechtliche System“ handeln würde. Das Patentrecht gebe „dem Inhaber das Recht, die gewerbsmässige Benützung seiner Erfindung durch Dritte zu unterbinden. Der Landwirt, welcher Tätigkeiten im Rahmen des Landwirteprivilegs ausübt, handelt jedoch ebenfalls gewerbsmässig und sollte daher unter die allgemeine Regel fallen.“⁵⁵ Da das „privatrechtliche System“ mittlerweile die Norm und die Landwirtschaft ein „normales“ Gewerbe war, konnte das Recht auf Nachbau konsequenterweise nur noch als „Einbruch“ in das eigentumsrechtliche System und damit als Privilegierung eines bestimmten Gewerbes gegenüber anderen gedeutet werden. Der Begriff des *Landwirteprivilegs* für eine bäuerliche Nutzungspraxis war innerhalb des eigentumsrechtlichen Wissensparadigmas folgerichtig, allerdings konnte er nur deshalb auch sagbar werden, weil kollektive, nutzungs- und besitzorientierte Wissensparadigmen in der Nachkriegszeit zunehmend marginalisiert worden waren.

⁵³ Archiv SZV (AfA Nr. 316), Bd. 53, Dossier 2901, Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Änderung des Sortenschutzes, 22. März 1988.

⁵⁴ Archiv SZV (AfA Nr. 316), Bd. 53, Dossier 2901, Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Änderung des Sortenschutzes, 22. März 1988.

⁵⁵ Archiv SISP (AfA Nr. 358), Bd. 20, Dossier 34-09, Arbeitsunterlage vom 19.3.1990.

Erstmals explizit auf Gesetzesstufe festgeschrieben wurde der Begriff des *Landwirteprivilegs* dann im Sortenschutzgesetz von 2008. War im Gesetz von 1977 im Artikel 12 noch festgehalten wurde, die Wirkung des Gesetzes ziele darauf, „dass niemand ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte als solches zum gewerbsmässigen Vertrieb erzeugen, anbieten oder gewerbsmässig vertreiben“ dürfe, so war diese Zweckbestimmung von den oben skizzierten Prozessen in den 1980er Jahren unterspült worden. Denn sobald die Landwirtschaft nicht mehr als „service public“, sondern als „Gewerbe“ gedacht wurde, machte es auch keinen Sinn mehr, das Verbot „gewerbsmässiger“ Vermehrung ins Gesetz zu schreiben, da der landwirtschaftliche Produktionsprozess und damit auch jeder Nachbau von geschützten Pflanzensorten in dieser Logik *per definitionem* „gewerbsmässig“ war und nicht mehr primär im Dienste der Allgemeinheit stand. Die Rede vom *Landwirteprivileg*, wie sie 2007 durch den Bundesbeschluss über die Änderung des Sortenschutzgesetzes und des Patentgesetzes auf Gesetzesebene eingeführt wurde,⁵⁶ wäre sinnlos gewesen, hätte man nicht gleichzeitig die Klausel mit dem Verbot der „gewerbsmässigen Vermehrung“ in Artikel 12 gestrichen und neu in Art. 5 einen „Grundsatz“ eingefügt, in welchem die „Gewerbsmässigkeit“ nun nicht mehr explizit erwähnt werden musste. Stattdessen wurde nur noch prinzipiell festgehalten: „Der Sortenschutz bewirkt, dass niemand ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte: a. erzeugen, vermehren oder für Vermehrungszwecke aufbereiten darf; b. anbieten darf; c. verkaufen oder sonst vertreiben darf; d. aus- oder einführen darf; e. zu einem der erwähnten Zwecke nach den Buchstaben a-d aufbewahren darf.“⁵⁷ Nur weil die Landwirtschaft zuerst zum Gewerbe erklärt – und damit wieder „privatisiert“ – wurde, das grundsätzlich gleich zu funktionieren habe wie alle anderen Gewerbe auch, musste man die Landwirte „privilegieren“, wenn man ihnen erlauben wollte, im Getreidebereich das selbst erzeugte Saatgut zum Nachbau zu verwenden. Eingeräumt hat man den Landwirten dieses „Privileg“ allerdings nicht weil sie es wollten (der Saatzuchtverband kämpfte vehement dagegen), sondern weil die Gesellschaft das Postulat der Ernährungssicherung der Bevölkerung nach wie vor aufrecht erhielt und dazu an der Forschungsanstalt ACW auch weiterhin eine Getreidezüchtung betrieb. Der Neologismus des *Landwirteprivilegs* entpuppt sich in dieser Perspektive als das Produkt eines konfusen und widersprüchlichen agrarpolitischen Kontexts, in welchem die Ernährungssicherung zwar als Ziel formuliert wird, dieses jedoch nicht mehr

⁵⁶ Vgl. Bundesbeschluss über die Genehmigung des revidierten internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Änderung des Sortenschutzgesetzes und des Patentgesetzes, vom 5. Oktober 2007, in: BB I 2007, 3897-3908.

⁵⁷ Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz), vom 20. März 1975 (Stand am 1. September 2008), 2-3.

im Rahmen einer kollektiven, die Tätigkeit des Züchtens schützenden Besitz- und Nutzungsordnung im Sinne eines *service public* erreicht werden soll, sondern in einer privaten, das Produkt der Pflanzensorte schützenden Eigentumsordnung.

4. Fazit

Ausgangspunkt dieses Aufsatzes war die erklärungsbedürftige Beobachtung, dass im Sortenschutz- und im Patentgesetz zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Verwendung von Getreide aus dem Anbau zur Aussaat, also die alte bäuerliche Praxis der Integration der Reproduktion in den Prozess der Produktion im Bereich der Getreidezüchtung, zum „Privileg“ erklärt wurde.⁵⁸ Wer mit den in den Sozialwissenschaften gängigen Untersuchungsmethoden nach den Ursachen für die Verankerung des *Landwirteprivilegs* auf der Gesetzesstufe fragt, wird zum Schluss gelangen, dass es die erfolgreiche Lobbyarbeit dieser Berufsgruppe sein müsse, die zu dieser das Gerechtigkeitsgefühl vieler zeitgenössischer Akteure verletzenden „Privilegierung“ geführt habe. Angesichts des Umstands, dass die Landwirte dieses „Privileg“ weder verlangten noch es in der Praxis beanspruchen, ist das jedoch keine befriedigende Erklärung. Gefragt war deshalb ein Ansatz, mit dem ein scheinbares Paradox erklärt werden konnte, das offensichtlich aufgrund einer Nicht-Differenzierung entstanden war. So drängte sich die Anwendung eines wissenshistorischen Ansatzes als Analysekonzept auf, weil dadurch die unterschiedlichen agrarisch-industriellen Wissensparadigmen in den Fokus gerückt werden können, die sich im 20. Jahrhundert ergänzt, überlagert und bedrängt haben, so dass nicht nur Wissen generiert, sondern ganz offensichtlich auch Wissen verdrängt und zerstört wurde.

Der Begriff des *Landwirteprivilegs* ist, so das Fazit unserer wissenshistorisch inspirierten Untersuchung, Ausdruck eines eigentumsrechtlichen Wissensparadigmas, das den Sortenschutz in erster Linie als Schutz eines aus der Pflanzenzüchtung hervorgegangenen *Produkts* definiert. Dieses eigentumsrechtlich orientierte Wissensparadigma ist in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch im Bereich der Regelung der Pflanzenzüchtung zur hegemonialen Deutungsperspektive avanciert und hat dabei das besitz- und nutzungsorientierte Wissensparadigma überlagert, mit dem die Praxis der Getreidezüchtung, die in erster Linie die *Tätigkeit* des Züchtens schützt und die daraus resultierenden Erzeugnisse vergesellschaftet, analytisch erfasst und beschrieben werden kann. Der Neologismus des *Landwirteprivilegs* resultiert also aus der Nicht-Differenzierung von besitzorientierten und eigentumsorientierten Wissensparadigmen. Dadurch erodierte das zur

⁵⁸ Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz), vom 1. September 2008, Art. 7.

Erkennung der Implikationen dieser unterschiedlichen Wissensparadigmen notwendige Wissen und damit auch die Fähigkeit, diese Implikationen für die Landwirtschaft und die Gesellschaft adäquat zu benennen und zu thematisieren. Ging mit der Ausweitung des eigentumsrechtlichen Wissensparadigmas das Versprechen einher, die Komplexität der agrarischen Realitäten reduzieren zu können, so führte paradoxerweise genau dieser Versuch zu einer begrifflichen Konfusion, deren Ausdruck im Bereich des Sortenschutzes der Neologismus des *Landwirteprivilegs* ist.

Wenn die Geschichtsschreibung von den Akteuren als ein „Labor der Gegenwart“⁵⁹ und nicht einfach als Legitimationsdisziplin für das aktuelle Handeln verstanden wird, lässt sich auch historisches Erfahrungswissen für aktuelle Debatten fruchtbar machen, wie am Beispiel der Geschichte des Sortenschutzes in der Schweiz deutlich wird. Erst die Thematisierung und Benennung der sich im Verlaufe des 20. Jahrhunderts herausbildenden Hegemonie eines eigentumsrechtlichen Wissensparadigmas in den agrarpolitischen Debatten macht es möglich zu erkennen, dass die Tätigkeit der kollektiv organisierten, im Dienste der Allgemeinheit stehenden Tätigkeit der Getreidezüchtung durch staatliche Forschungsanstalten nicht mehr sachgerecht benannt und damit auch juristisch nicht mehr korrekt geregelt werden konnte. Es war die Verdrängung zentraler Bestandteile des zwischen 1850 und 1950 entstandenen besitz- und nutzungsorientierten Wissensparadigmas, die dazu geführt hat, dass die Praxis des Züchtens im Dienste der Allgemeinheit nicht mehr als eigenständige Tätigkeit korrekt beschrieben, benannt und geregelt werden konnte, sondern nur noch als Devianz einer eigentumsrechtlich definierten Norm, die zum „Privileg“ erklärt werden muss, solange sie (noch) praktiziert wird.

⁵⁹ Vgl. Rosanvallon Pierre, Counter-Democracy. Politics in an Age of Distrust, Cambridge 2008, 25.